


Stellungnahme von Mazars
zum Grünbuch der EU über
die Regulierung der Abschlussprüfung



Audit Policy:
Lehren aus der Krise

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 6 | BEGLEITSCHREIBEN – ANTWORT AUF DIE KONSULTATION BEZÜGLICH DES GRÜNBUCHS „WEITERES VORGEHEN IM BEREICH DER ABSCHLUSSPRÜFUNG: LEHREN AUS DER KRISE“ | |
| 11 | PRÄAMBEL | |
| 13 | EINLEITUNG | |
| | <i>#1 Möchten Sie allgemein zur Herangehensweise und zu den Zwecken dieses Grünbuchs Stellung nehmen?</i> | 13 |
| | <i>#2 Glauben Sie, dass die gesellschaftliche Funktion der Abschlussprüfung in Bezug auf die Richtigkeit von Abschlüssen genauer definiert werden muss?</i> | 13 |
| | <i>#3 Glauben Sie, dass das allgemeine Niveau der Prüfungsqualität weiter angehoben werden kann? ..</i> | 14 |
| 15 | ROLLE DES ABSCHLUSSPRÜFERS | |
| | <i>#4 Sind Sie der Auffassung, dass Abschlussprüfungen Gewissheit über die finanzielle Solidität von Unternehmen verschaffen sollten? Können Abschlussprüfungen einen solchen Zweck erfüllen? .</i> | 15 |
| | <i>#5 Sollte die verwendete Prüfungsmethode den Nutzern besser erläutert werden, um die Erwartungslücke zu schließen und um die Funktion von Abschlussprüfungen zu präzisieren?</i> | 16 |
| | <i>#6 Sollte die „berufsübliche Sorgfalt“ verstärkt werden? Wie könnte dies erreicht werden?</i> | 16 |
| | <i>#7 Sollte die negative Wahrnehmung eingeschränkter Bestätigungsvermerke überdacht werden? Wenn ja, wie?</i> | 16 |
| | <i>#8 Welche zusätzlichen Informationen sollten externe Interessensgruppen erhalten und wie?</i> | 17 |
| | <i>#9 Besteht ein angemessener regelmäßiger Dialog zwischen den externen Abschlussprüfern, den internen Prüfern und dem Prüfungsausschuss? Wenn nicht, wie lässt sich die Kommunikation verbessern?</i> | 17 |
| | <i>#10 Sollten Abschlussprüfer Ihrer Auffassung nach Aufgaben im Hinblick darauf übernehmen, die Verlässlichkeit der von den Unternehmen im Bereich CSR ausgewiesenen Informationen zu gewährleisten? ...</i> | 18 |
| | <i>#11 Sollte der Abschlussprüfer den Interessensgruppen regelmäßige Informationen zur Verfügung stellen? Sollte darüber hinaus die zeitliche Lücke zwischen dem Jahresende und dem Zeitpunkt des Prüfungsurteils verkleinert werden?</i> | 18 |
| | <i>#12 Welche anderen Maßnahmen können in Betracht gezogen werden, um den Wert der Abschlussprüfungen zu erhöhen?</i> | 19 |
| | <i>#13 Wie stehen Sie zur Einführung der ISA in der EU?</i> | 20 |
| | <i>#14 Sollten die ISA EU-weit verbindlich vorgeschrieben werden? Wenn ja, sollte für die Übernahme das gleiche Verfahren gewählt werden, wie es derzeit bei den International Reporting Standards (IFRS) angewandt wird? Oder sollte angesichts der weitverbreiteten Nutzung</i> | |

| | | |
|-----------|---|----|
| | <i>der ISA in der EU alternativ dazu ihre Nutzung weiter durch nicht zwingende Rechtsinstrumente (Empfehlung, Verhaltenskodex) gefördert werden?</i> | 20 |
| | #15 <i>Sollten die ISA weiter an die Bedürfnisse von KMU und KMP angepasst werden?</i> | 20 |
| 21 | GOVERNANCE UND UNABHÄNGIGKEIT VON PRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN | |
| | #16 <i>Ist die Tatsache, dass der Prüfer vom geprüften Unternehmen bestellt und vergütet wird, problematisch? Welche alternativen Vereinbarungen würden Sie in diesem Zusammenhang empfehlen?</i> ... | 21 |
| | #17 <i>Wäre die Bestellung durch einen Dritten in bestimmten Fällen gerechtfertigt?</i> | 22 |
| | #18 <i>Sollte die wiederkehrende Bestellung von Prüfungsgesellschaften zeitlich begrenzt werden? Wenn ja, wie sollte die Höchstdauer eines Prüfungsauftrags aussehen?</i> | 23 |
| | #19 <i>Sollte die Erbringung von nicht prüfungsbezogenen Leistungen durch Prüfungsgesellschaften verboten werden? Sollte ein solches Verbot für alle Prüfungsgesellschaften und ihre Mandanten gelten oder nur für bestimmte Typen von Mandanten, wie z.B. systemrelevante Finanzinstitute?</i> | 23 |
| | #20 <i>Sollte die Höchstvergütung, die eine Prüfungsgesellschaft von einem einzigen Kunden erhalten darf, reguliert werden?</i> | 25 |
| | #21 <i>Sollten für die Transparenz der Abschlüsse von Prüfungsgesellschaften neue Regeln eingeführt werden?</i> | 25 |
| | #22 <i>Welche weiteren Maßnahmen könnten bei der Governance von Prüfungsgesellschaften ins Auge gefasst werden, um die Unabhängigkeit der Prüfer zu erhöhen?</i> | 26 |
| | #23 <i>Sollten alternative Strukturen untersucht werden, um den Prüfungsgesellschaften die Kapitalaufnahme aus externen Quellen zu gestatten?</i> | 26 |
| | #24 <i>Befürworten Sie die Vorschläge hinsichtlich der Konzernabschluss-prüfer? Haben Sie diesbezüglich weitere Anregungen vorzubringen?</i> | 27 |
| 28 | BEAUFSICHTIGUNG | |
| | #25 <i>Welche Maßnahmen sollten ins Auge gefasst werden, um die Integration und die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Prüfungsgesellschaften weiter zu verbessern?</i> | 28 |
| | #26 <i>Wie könnte man eine bessere Konsultation und Kommunikation zwischen dem Prüfer großer börsennotierter Gesellschaften und der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde erreichen?</i> | 29 |
| 30 | KONZENTRATION UND MARKTSTRUKTUR | |
| | #27 <i>Könnte von der derzeitigen Zusammensetzung des Prüfermarktes ein systemrelevantes Risiko ausgehen?</i> | 30 |
| | #28 <i>Könnte Ihrer Meinung nach die Schaffung verpflichtender Audit-Konsortien unter Einbeziehung mindestens einer kleineren, systemirrelevanten Prüfungsgesellschaft als Katalysator für die Dynamik des Prüfermarktes wirken und kleineren sowie mittleren Prüfungsgesellschaften eine umfassendere Teilnahme im Segment größerer Abschlussprüfungen gestatten?</i> | 31 |
| | #29 <i>Halten Sie mit Hinblick auf die Verstärkung der Struktur der Prüfermärkte einen obligatorischen Prüferwechsel und eine Ausschreibung nach einem bestimmten Zeitraum für angebracht? Wie lang sollte dieser Zeitraum sein?</i> | 35 |
| | #30 <i>Wie sollte auf die Marktverzerrung durch die „Big Four“ reagiert werden?</i> | 36 |
| | #31 <i>Stimmen Sie zu, dass Notfallpläne, einschließlich der „Auslaufpläne“ („living wills“), eine Schlüsselrolle bei der Beseitigung systemrelevanter Risiken und Ausfallrisiken einer Prüfungsgesellschaft spielen könnten?</i> | 38 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| | <i>#32 Sind die weitergehenden Grundüberlegungen in Bezug auf die Konsolidierung großer Prüfungsgesellschaften in den letzten zwei Jahrzehnten (d.h. globales Angebot, Synergien) nach wie vor gültig? Unter welchen Umständen sollte die Konsolidierung wieder rückgängig gemacht werden?</i> | 38 |
| 39 | SCHAFFUNG EINES EUROPÄISCHEN MARKTES | |
| | <i>#33 Wie kann Ihrer Meinung nach die grenzüberschreitende Mobilität der Angehörigen der Prüfungsbranche am besten angekurbelt werden?.....</i> | 39 |
| | <i>#34 Stimmen Sie einer „maximalen“ Harmonisierung in Verbindung mit einem „Europäischen Pass für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften“ zu? Sollte sie Ihrer Meinung nach auch für kleinere Prüfungsgesellschaften gelten?.....</i> | 39 |
| 41 | VEREINFACHUNG: KLEINE UND MITTLERE PRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN („KMP“) | |
| | <i>#35 Würden Sie anstelle der gesetzlichen Abschlussprüfung ein niedrigeres Dienstleistungsniveau bevorzugen, wie z.B. die „Begrenzte Prüfung“ oder „Gesetzliche Prüfung“ der KMU-Abschlüsse? Sollte eine solche Dienstleistung davon abhängig gemacht werden, dass ein hinreichend qualifizierter (interner oder externer) Buchhalter den Abschluss erstellt hat?</i> | 41 |
| | <i>#36 Sollte es ein Schutzbereich (sog. „Safe Harbour“) geben, wenn es um ein mögliches Verbot der Erbringung von nicht prüfungsbezogenen Leistungen für KMU-Mandanten in der Zukunft geht?.....</i> | 42 |
| | <i>#37 Sollte eine „Begrenzte Prüfung“ oder „Gesetzliche Prüfung“ an weniger schwerfälligen interne Qualitätskontrollregeln und Vorschriften seitens der Aufsichtsbehörden geknüpft werden? Könnten Sie Beispiele nennen, wie diesbezüglich in der Praxis vorgegangen werden sollte?.....</i> | 42 |
| 43 | INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT | |
| | <i>#38 Welche Maßnahmen könnten Ihrer Auffassung nach die Qualität der Kontrolle globaler Prüfungsgesellschaften durch die internationale Zusammenarbeit steigern?.....</i> | 43 |
| 44 | ANLAGE: EINFÜHRUNG VON GEMEINSCHAFTSPRÜFUNGEN (JOINT AUDITS) ERFahrungen aus Frankreich | |
| | 1 Einführung..... | 45 |
| | 2 Die Bestellung der Abschlussprüfer: gleichzeitig oder „zeitversetzt“ | 45 |
| | 3 Aufgabenbereich der Gemeinschaftsprüfer innerhalb von Konzernprüfungen..... | 45 |
| | 4 Die Einführung von Gemeinschaftsprüfungen (sog. „Joint Audit“) im Zusammenhang mi Konzernabschlüssen..... | 45 |
| | 5 Die Zuordnung von Prüfungshandlungen während der verschiedenen Phasen einer Abschlussprüfung.... | 46 |
| | 6 Gesamte Aufteilung der Prüfungstätigkeiten unter die Gemeinschaftsprüfer..... | 47 |
| | 7 Bestimmung des jährlichen Prüfungsansatzes..... | 47 |
| | 8 Ebenen der Berichterstattung über die Konzernabschlussprüfung | 47 |
| | 9 Der Bestätigungsvermerk über die Konzernabschlussprüfung bei einer Gemeinschaftsprüfung/Joint Audit..... | 48 |
| | 10 Gemeinsame und einzelne Verantwortung | 48 |
| | 11 Der Mehrwert eines Joint Audits / einer Gemeinschaftsprüfung..... | 48 |
| | 12 Die Kosten des Joint Audit..... | 49 |
| | 13 Clarified und überarbeiteter ISA 600 und Joint Audit..... | 50 |

Begleitschreiben

Antwort auf die Konsultation bezüglich des Grünbuchs „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“

Sehr geehrter Herr Kommissar,

Mazars ist eine internationale partnerschaftlich organisierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit europäischen Wurzeln mit mehr als 740 internationalen Partnern und 13.000 Mitarbeitern in 61 Ländern. Wir alle begrüßen die Publikation des Grünbuchs „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ sowie den Anstoß zu einer umfassenden öffentlichen Diskussion über die künftige Rolle der Abschlussprüfer und die künftige Gestaltung des Marktes für Jahresabschlussprüfungen in der EU.

Wir sind fest davon überzeugt, dass der „Financial Services Action Plan“ (FASP) die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für einen besser integrierten und wettbewerbsfähigen Prüfermarkt - Markt für Abschlussprüfungsdienstleistungen - in der EU schafft, der dem öffentlichen Interessen besser gerecht wird. Wir teilen auch die Ansicht, dass die Prüferbranche die Gründe und Konsequenzen der ernstesten Finanzkrise seit Gründung der Europäischen Union vor mehr als fünf Jahrzehnten nicht ignorieren kann und darf.

In unserer beigefügten ausführlichen Antwort zu den im Grünbuch gestellten Fragen schlagen wir, aufbauend auf den Vorschlägen der EU Kommission, eine Anzahl praktischer regulatorischer Maßnahmen vor, die ein einheitliches und pragmatisches „Reformpaket“ darstellen, welches die folgenden Punkte umfasst:

- eine EU Registrierung und Aufsichtsregelung;
- transparente, ordnungsgemäße und faire Ausschreibungen;
- das Verbot von Vertragsklauseln und die Eliminierung von Asymmetrien zugunsten von dominanten Marktteilnehmern;
- progressive und ausgewogene Gemeinschaftsprüfungen („Joint Audits“);
- ein strenges und weltweites Monitoring von wettbewerbsschädlichen „Up-stream mergers“ und Akquisitionen durch dominante Marktteilnehmer;
- eine verbesserte Corporate Governance und Transparenz von Prüfungsgesellschaften;
- eine bessere Identifizierung und Bewertung von Risiken durch Wirtschaftsprüfer;
- eine umfassendere Kommunikation von Prüfungsfeststellungen und angemessene Zusammenarbeit mit den Aufsichtsorganen;
- zusätzliche Prüfungssicherheit hinsichtlich der verbalen Berichterstattung.

Wir glauben, dass dies die Transparenz und das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken und die finanzielle Stabilität, ein gesundes Wirtschaftswachstum sowie die Entwicklung eines fairen, offenen und diversifizierten Prüfermarktes fördern wird.

Vorteile der Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes für Wirtschaftsprüfungsleistungen

Der EU-Binnenmarkt für Dienstleistungen hat sich schrittweise entwickelt und sein Aufgabengebiet stetig ausgeweitet, beispielsweise mit zwei oder drei Generationen von Richtlinien, die benötigt wurden, um es Banken, Versicherungsgesellschaften und dem Wertpapierhandelsmarkt zu ermöglichen, Dienstleistungen frei und nach harmonisierten Regeln und einem besser integrierten aufsichtsrechtlichen Ansatz in der EU anzubieten. Für den Prüfermarkt wurde dies noch nicht erreicht, er hinkt im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit und einen koordinierten aufsichtsrechtlichen Ansatz weit hinterher. Das Ziel der **Schaffung eines besser integrierten Binnenmarkts für die Wirtschaftsprüfung** wird von Mazars daher vollumfänglich unterstützt. **Um den öffentlichen Interessen gerecht zu werden**, müsste der Binnenmarkt für Wirtschaftsprüfung integriert, konkurrenzfähig und diversifiziert sein.

Integration

Um den Prüfungsbedürfnissen internationaler Konzerne effizient gerecht zu werden, favorisieren wir eine Registrierung und ein aufsichtsrechtliches System, das Gesellschaften, die die Befähigung und den Wunsch haben, in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig zu werden, die Möglichkeit bietet, **sich registrieren zu lassen und einer EU-weiten Aufsichtsbehörde zu unterwerfen**. Wir würden jedoch befürworten, auf nationaler Ebene ausreichende Flexibilität zu belassen, um die Registrierung und Aufsicht über lokale Gesellschaften in angemessener Weise abzuwickeln und Angelegenheiten der beruflichen Qualifikation einzelner Wirtschaftsprüfer zu regeln.

Für die Effizienz grenzüberschreitender Prüfungstätigkeiten ist die weitere Harmonisierung der Anforderungen an die Wirtschaftsprüfung und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften notwendig. Angesichts ihrer öffentlichen Schlüsselrolle sollten Prüfungsgesellschaften, die eine große Anzahl von PIE-Unternehmen (sog. „Public Interest Entities“ – Unternehmen von öffentlichem Interesse – Anm. d. Übersetzers) prüfen, die höchsten Standards der Corporate Governance einhalten und einen **EU-Kodex** für die Governance von Prüfungsgesellschaften einführen, um zu zeigen, dass sie den richtigen „Tone at the top“ in ihrer Gesellschaft setzen. Hinsichtlich der Anforderungen an die Wirtschaftsprüfung und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sollte soweit wie möglich ein **progressiver „Maximum-Harmonisierungs-» Ansatz** in der EU vorherrschen. Dies würde helfen, die Qualitätsstandards insgesamt zu erhöhen und EU-weit ein einheitliches Spielfeld zu schaffen. Als Teil dieses Prozesses unterstützen wir, mit allem gebotenen Respekt vor den hoheitlichen Interessen der Union, die **Einführung der ISA in der EU** und glauben, dass es den Aufsichtsbehörden gestattet sein sollte, mit den Behörden von Nicht-EU Ländern zu kooperieren, wenn gleichwertige Vertraulichkeitsbestimmungen angewandt werden und Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Wettbewerbsfähigkeit

Für einen offenen, fairen und wettbewerbsfähigen Markt sollte der Binnenmarkt für Wirtschaftsprüfung dynamisch sein mit einer großen Bandbreite an Angeboten. Anstelle einer obligatorischen Rotation unterstützen wir die **transparente, ordnungsgemäße und faire Ausschreibung** von Prüfungen durch börsennotierte Unternehmen und systemrelevante Finanzinstitute sowie das **Verbot von Vertragsklauseln und die Eliminierung von Asymmetrien** zugunsten dominanter Marktteilnehmer.

Wir favorisieren die **Bestellung zum Abschlussprüfer durch die Aufsichtsorgane der zu prüfenden Unternehmen**, so lange die Bestellung unabhängig von der Geschäftsführung erfolgt, denn wir glauben, dass dies zu einer gesunden Konkurrenz auf dem Prüfermarkt führt. Andere Formen der Bestellung würden zu einer Verwischung von Verantwortlichkeiten führen.

Eine größere Anzahl an Marktteilnehmern auf dem Prüfermarkt für börsennotierte Unternehmen würde die Schaffung eines konkurrenzfähigeren Umfeldes hinsichtlich Preisgestaltung, Leistungsangebot und Mandantenservice fördern, wovon sowohl die Unternehmen als auch ihre Investoren profitieren würden. Es würde auch das „too big to fail“-Dilemma beseitigen und das Risiko der regulatorischen Befangenheit der Aufsichtsorgane reduzieren.

Schließlich erfordert qualitativ hochwertige Wirtschaftsprüfung, dass sich talentierte und qualifizierte Personen den Prüfungsgesellschaften zuwenden. Wir glauben, dass dies auch künftig wahrscheinlicher sein wird, wenn es **multidisziplinären Gesellschaften** erlaubt ist, **im Rahmen wohl definierter Grenzen Beratungsleistungen** für Unternehmen zu erbringen, die von ihnen geprüft werden, sowie Beratungsleistungen unterschiedlichster Art für andere Unternehmen.

Diversifizierung

Wir teilen die Besorgnis der Kommission, dass **das Versagen einer systemrelevanten Prüfungsgesellschaft eine plötzliche Unsicherheit verursachen könnte** im Hinblick auf die Abschlüsse hunderter börsennotierter Unternehmen, was zu einer hohen Volatilität der Kapitalmärkte führen und Unsicherheit auf den Versicherungs- und Rückversicherungsmärkten auslösen könnte. Die Einführung von **Prüfungskonsortien bzw. Joint Audits (Gemeinschaftsprüfungen)** ist das **effektivste und nachgewiesene Mittel, durch welches sich dieses spezielle Risiko signifikant reduzieren lässt**, das aus einer zu starken Marktkonzentration resultiert.

Erfahrung und Zahlen zeigen, dass **Gemeinschaftsprüfungen bzw. Joint Audits nicht zu wesentlichen Zusatzkosten** oder unzumutbaren Belastungen führen, sondern dass sie einen effektiven Mechanismus darstellen, um die Entstehung und Entwicklung von alternativen Marktteilnehmern mit ausreichender Expertise und geographischer Abdeckung für die Prüfung von führenden in der EU börsennotierten Unternehmen zu ermöglichen. Aufbauend auf den Vorschlägen des Grünbuchs würden wir die **Verabschiedung von Übergangsmaßnahmen** befürworten, um die reibungslose Einführung eines Konzepts für ausgewogene Joint Audits herbeizuführen. Die Einführung solcher Gemeinschaftsprüfungen bedarf der Anerkennung von Märkten, in denen Joint Audits bislang unüblich sind.

Darüber hinaus glauben wir, dass **„Upstream Mergers“ oder Akquisitionen durch dominante Marktteilnehmer sorgfältig überwacht, wenn nicht gar verboten werden sollten**. Dieser Punkt sollte von den zuständigen Behörden auf weltweiter Ebene geprüft werden, denn hier steht die Entwicklung weltweiter alternativer Möglichkeiten auf dem Spiel.

Wirtschaftsprüfung als Motor eines stabileren und transparenteren Binnenmarkts

Aus der gegenwärtigen Finanzkrise lässt sich eine Reihe von Lehren ziehen. Wir teilen die Ansicht, dass der Rolle eines wahrhaft unabhängigen Abschlussprüfers eine neue Dimension hinzugefügt werden sollte durch die Erweiterung des Spektrums an Informationen, über welche Sicherheit verschafft wird, sowie dadurch dass Unternehmensorgane und Abschlussprüfer mit wesentlichen Prüfungs-feststellungen transparenter umgehen. Als Teil seiner Verpflichtung, der Öffentlichkeit zu dienen, sollte der Berufsstand stets der Verbesserung der Qualität der Prüfung verpflichtet sein.

Weitere Verbesserung der Prüfungsqualität

Wir stimmen darin überein, dass der Beurteilungsgrad des Abschlussprüfers über die bloße Übereinstimmung mit Prüfungsstandards hinausgehen sollte. Die Erfahrung zeigt, dass das Zusammenbringen von zwei unabhängigen Standpunkten und die Diskussion darüber, wie sie bei einem **Joint Audit** vorkommen, die Entstehung fundierter Beurteilungen fördern und somit **erheblich zur Qualität der Prüfung beitragen**. Dies gilt insbesondere in einem Umfeld, welches durch **„prinzipienbasierte“ IFRS, die stark auf die Beurteilung abstellen**, geregelt wird.

Verbesserte Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden

Mit einer klaren Definition und einem klaren Verständnis der gegenseitigen Rollen können **Abschlussprüfer auch in höherem Maße mit den Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten**. Die EU könnte sogar erwägen, eine **Hinweis- und Mitteilungspflicht** für Abschlussprüfer einzurichten. Die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden ist insbesondere im Falle von Banken und anderen Finanzinstituten nötig, die ein systemrelevantes Risiko darstellen. Dies würde dazu beitragen, dass frühzeitig Warnsignale über substantielle Risiken gesendet werden, die sich in einzelnen Instituten oder allgemein in Märkten anbahnen. Innerhalb eines klar definierten Rahmens sollten Abschlussprüfer auch imstande sein, zur Finanzstabilität beizutragen, indem sie zusätzliche Sicherheit über Sachverhalte verschaffen, die mit der Identifizierung und dem Management von Risiken zusammenhängen.

Anpassung der Rolle des Abschlussprüfers an ein sich entwickelndes Reporting Modell

Wir glauben, dass die **Rolle des Abschlussprüfers dynamischer werden sollte**, mit einem Fokus auf den Zusatznutzen der Abschlussprüfung, und in einer Art ausgeübt werden sollte, die dazu beiträgt, das nachhaltige Wachstum des geprüften Unternehmens im Hinblick auf dessen wirtschaftliches, finanzielles, regulatorisches und Risiko-Umfeld zu fördern. Innerhalb eines wohl definierten Rahmens könnte es **Abschlussprüfern obliegen, Sicherheit über einige andere Aspekte der verbalen Berichterstattung** zu verschaffen, beispielsweise in Verbindung mit Informationen der Geschäftsführung zur betrieblichen Leistung und zur künftigen Entwicklung. Das Grünbuch erwägt auch die Möglichkeit, die Rolle des Abschlussprüfers auf den Bereich der Corporate Social Responsibility auszudehnen, was weitere Überlegungen wert ist.

Die Partnerschaftliche Organisation und ihr Fokus auf berufliche Unabhängigkeit

Um effektiv zu sein, müsste die erweiterte Rolle des Abschlussprüfers durch die weitgreifende Akzeptanz ihres hohen Grads an Unabhängigkeit und ihre Befähigung zur Abgabe genauer Beurteilungen unterstrichen werden. Darum glauben wir, dass **das partnerschaftliche Organisationsmodell das bevorzugte institutionelle Modell** ist, das die Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ihre Fokussierung auf das öffentliche Interesse vor unberechtigter Einflussnahme schützt. Wir glauben, es sollten bei gut geführten Gesellschaften ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sein, um ihnen Wachstum zu ermöglichen inklusive des notwendigen Zugangs zu externem Fremdkapital. Wir sind jedoch nicht gegen andere Modelle vorbehaltlich der Einführung von strengen Corporate Governance Regelungen.

Wir glauben fest daran, dass ein umfassendes und konsistentes „Reformpaket“ eine schnelle Diversifizierung nach sich ziehen und die finanzielle Sicherheit und Stabilität erhöhen kann, wenn es EU-weit eingeführt würde. **Wir regen an, dass die EU-Institutionen den Fortschritt in regelmäßigen Abständen überprüfen.**

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und freuen uns darauf, aktiv zu den nächsten Schritten dieses Schlüsselprojekts für die EU beizutragen. **Nicht zu handeln ist keine Option.**

Mit freundlichen Grüßen



gezeichnet Patrick de Cambourg
Vorsitzender des Group Executive Board
Mazars

GRÜN- BUCH

**Audit Policy:
Lehren aus der Krise**

Antworten zu den gestellten

Präambel

0.1 Mazars ist eine internationale, partnerschaftlich organisierte Gesellschaft mit europäischen Wurzeln. Die rechtliche Struktur basiert auf einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung belgischen Rechts. Diese wurde 1995 mit dem Ziel gegründet, um qualifizierte und erfahrene Berufsträger, ihre "Partner" und deren Teams unter gemeinsamen Werten und Institutionen zusammen zu bringen. Heute "leben" dieses alternative Modell weltweit 740 Partner in 61 Ländern (mit 13.000 Mitarbeitern – im Vergleich dazu: 1995 waren es noch 1.200).

0.2 Wir sind der festen Überzeugung, auch hinsichtlich unserer Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit, dass ein starkes Interesse daran besteht, den Wettbewerb und die Vielfalt innerhalb des Prüfermarkts zu erhöhen und dass ebenso ein Bedürfnis nach effizienteren Prüfungsprozessen und einer größeren Verantwortlichkeit seitens der Wirtschaftsprüfer besteht. Wir waren 1995 dieser Überzeugung und sind es noch heute – umso mehr als die aktuelle Wirtschaftskrise auch eine Herausforderung an den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darstellt, hinsichtlich ihrer kontinuierlichen Bemühung um die Verbesserung von Strukturen, Prozessen und Techniken und somit um eine Qualität der Dienstleistung sicher zu stellen, die die Erwartungen der Öffentlichkeit erfüllt.

0.3 Wir sind ebenso der festen Ansicht, dass die Europäische Union bei der Förderung der Entwicklung und der Effizienz eines wohl ausbalancierten globalen Prüfermarkts eine Rolle spielen muss. Wir sehen die Entwicklung hin zu einer multipolaren Welt, in der unseres Erachtens, der europäische Binnenmarkt einen starken und wettbewerbsfähigen Teil dieses neuen globalen Gefüges des Prüfermarkts darstellen sollte.

0.4 Andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben sich für ein anderes Modell entschieden, z.B. für das eines Netzwerks, und einige dieser Unternehmen verfügen heute über beträchtlichen Einfluss. Unsere Ansichten sollen keinesfalls in irgendeiner Weise als Kritik dieser dominanten Unternehmen, ihrer Teams oder des von ihnen gewählten Modells verstanden werden. Ihnen kommt eine Rolle zu. Anderen Marktteilnehmern, Mazars eingeschlossen, kommt ebenso eine Rolle zu, und unserer Ansicht nach obliegt es ihnen, im Interesse der öffentlichen Debatte und im Interesse einer größeren Vielfalt und Innovation sowie eines stärkeren Wettbewerbs, alternative Vorschläge zu unterbreiten. Es gibt viele Arten, sich einzubringen. Dies ist unsere Überzeugung, denn unseres Erachtens ist der gegenwärtige Status quo nicht die beste Option. Der Weg nach vorn führt vielmehr über eine gut gestaltete Reform, um einen positiven Wandel des Prüfermarkts zu bewirken.

0.5 Manche unserer Ansichten könnten als „Eigeninteresse“ wahrgenommen werden. Daher möchten wir die unserer Meinung zugrundeliegenden Überlegungen aufzeigen und darlegen, wie unsere Vorschläge dem öffentlichen Interesse zugute kommen. So kann jeder für sich selbst beurteilen, inwieweit seiner Meinung nach diese Vorschläge dem gesetzten Ziel dienen. Entsprechend unserer partnerschaftlichen Grundprinzipien liegt unser „Hauptinteresse“ in einem Fortschreiten des öffentlichen Interesses.

0.6 Wir würden uns freuen, unsere Vorlage mit der Europäischen Kommission zu diskutieren und zu gegebener Zeit auch mit anderen Teilnehmer dieser sehr wichtigen Debatte. Mazars beteiligt sich gerne an allen Prozessen, die von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rat oder Parlament auf den Weg gebracht werden, um die dem vorliegenden Papier zugrundeliegenden Themen voranzubringen.

Einleitung

#1 Möchten Sie allgemein zur Herangehensweise und zu den Zwecken dieses Grünbuchs Stellung nehmen?

UNTERSTÜTZUNG DER KONSULTATION UND EINER OFFENEN EU-DEBATTE

1.1 Ausdrücklich begrüßen wir das Grünbuch. Vor dem Hintergrund der für Europa schwersten Finanz- und Wirtschaftskrise seit dem 2. Weltkrieg und der damit einhergehenden Lehren, die hieraus zu ziehen sind, sind wir der Überzeugung, dass dies der richtige Zeitpunkt für eine Veröffentlichung des Grünbuchs ist. Auch wenn der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer keine Hauptverantwortung für die Krise trägt, so hat er doch die Pflicht, darüber nachzudenken, welche Rolle er dabei gespielt haben mag und vor allem, inwiefern er zukünftig dazu beitragen kann, solche Umstände zu verhindern und auf diese zu reagieren.

1.2 Ebenso begrüßen wir den umfassenden Charakter der Konsultation. Wir glauben, dass ein ganzheitlicher Ansatz notwendig ist, um Reformen zu fördern, die den Wert von Abschlussprüfungen für die Anteilseigner und andere Interessengruppen erhöhen, und die die finanzielle Stabilität fördern sowie die Errichtung eines wettbewerbsfähigen einheitlichen Prüfermarkts vorantreiben und zu einem wirtschaftlichen Wachstums innerhalb der Europäischen Union beitragen.

1.3 Wir fühlen uns verpflichtet, einen konstruktiven Beitrag in einem Kontext zu leisten, in welchem wir die Auffassung vieler unserer

Berufskollegen teilen - und wichtiger noch, auch vieler, die nicht unserem Berufsstand angehören -, dass der Status quo nicht die optimale Option für die EU darstellt. Wir unterstützen eine offene Debatte und gehen von einem positiven Ergebnis zum Nutzen aller Beteiligten aus.

#2 Glauben Sie, dass die gesellschaftliche Funktion der Abschlussprüfung in Bezug auf die Richtigkeit von Abschlüssen genauer definiert werden muss?

AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERANTWORTUNG GEGENÜBER DEM ÖFFENTLICHEN INTERESSE

2.1 Es ist sicherlich wichtig, die Bedeutung der gesellschaftlichen Funktion von Wirtschaftsprüfern zu unterstreichen, die manchmal auch als „Verantwortung gegenüber dem öffentlichen Interesse“ bezeichnet wird. Alle in den Prüfungsprozess eingebunden Parteien sollten sich dieser Verpflichtung vollkommen bewusst sein: Abschlussprüfer, Unternehmen, die Abschlussprüfer beschäftigen, die einschlägigen Berufskammern, Anteilseigner, Gremien, Regulierungsbehörden und Regierungen. Es muss klar sein, dass die öffentliche Funktion der Abschlussprüfung über einen schlichten Kontakt zwischen dem Prüfer und dem geprüften Unternehmen hinausgeht, das seine Anteilseignern repräsentiert, insbesondere (aber nicht ausschließlich) wenn es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt.

2.2 Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind wir uns des Privilegs bewusst, zur Durchführung gesetzlicher Pflichtprüfungen von Jahresabschlüssen berechtigt zu sein, sowie der mit dieser wichtigen Funktion einhergehenden Verantwortung. In dieser Funktion freuen wir uns, zur Debatte sowie zu einem offenen und dynamischen Prüfermarkt beitragen zu können, der den Bedürfnissen der Interessengruppen und der breiten Öffentlichkeit Rechnung trägt.

2.3 Wir schließen uns der Auffassung an, dass die Notwendigkeit dem öffentlichen Interesse zu dienen, ein adäquates Maß an Regulierungsmaßnahmen und Aufsicht rechtfertigt. Dies ist notwendig, um gesunde und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und um die Ausrichtung aller Marktteilnehmer an die anerkannten „best practice“ zu fördern.

#3 Glauben Sie, dass das allgemeine Niveau der Prüfungsqualität weiter angehoben werden kann?

EINE WEITERE QUALITÄTSTEIGERUNG IST ERWÜNSCHT

3.1 Ja, im Rahmen seines Bekenntnis, dem öffentlichen Interesse durch die Förderung höchster Qualitätsstandards zu dienen, ist das Streben nach Mitteln zur Steigerung der Prüfungsqualität durchaus im Sinne des Berufsstands.

3.2 Trotz der kollektiven Anstrengungen der letzten Jahre hinsichtlich einer Verbesserung der Prüfungsqualität sehen wir weiteren Handlungsbedarf, insbesondere in folgenden Punkten:

- Organisation, Führung und Transparenz von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften;
- Identifizierung und Beurteilung von Risiken, insbesondere, wenn diesen eine mögliche systemische Bedeutung zukommt;

- Analyse und Behandlung komplexer Transaktionen;
- Durchführung komplexer länderübergreifender Prüfungen;
- Kommunikation “rund um” den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Wahrnehmung seiner Rolle;
- Entscheidende Einflussfaktoren für die Prüfungsqualität und Innovationen des Prüfermarkts.

3.3 Größere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben durchaus noch Möglichkeiten, ihre Kommunikation über auftretende Risiken zu verbessern, sobald sich diese bemerkbar machen. Entsprechend ihrer Funktion für das öffentliche Interesse, sollten Abschlussprüfer in der Lage sein, ihre prüfungsbezogenen mikroökonomischen Beobachtungen in eine makroökonomische Erhebung auftretender Themen (auf einer “no name” Basis) zu „übersetzen“. Dies würde zu einem, für alle Interessengruppen vorteilhaften Frühwarnsystem beitragen.

Rolle des Abschlussprüfers

#4 Sind Sie der Auffassung, dass Abschlussprüfungen Gewissheit über die finanzielle Solidität von Unternehmen verschaffen sollten? Können Abschlussprüfungen einen solchen Zweck erfüllen?

EINE "DUTY TO ALERT"- EINE MITTEILUNGS- UND HINWEISPFLICHT FÜR ABSCHLUSSPRÜFER?

4.1 Eine Abschlussprüfung dient primär dem Zweck, eine Beurteilung dahingehend abzugeben, ob der Abschluss der Gesellschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für den Prüfungszeitraum abgibt. Während seiner Prüfung muss der Abschlussprüfer beurteilen, ob der Abschluss zutreffenderweise auf einer Going-Concern-Prämisse aufgestellt wurde oder nicht. Dies beinhaltet eine Beurteilung über die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens für einen vorhersehbaren Zeitraum und normalerweise für ein Minimum von 12 Monaten ab dem Datum des Bestätigungsvermerks. Nichtsdestoweniger ist jede Prognose auch abhängig von unerwarteten Veränderungen des externen Umfelds der Gesellschaft sowie von den Maßnahmen des Managements und des Verwaltungsrats. Deshalb kann eine Prüfung keine inhärente Gewissheit über die zukünftige finanzielle Lage einer Gesellschaft vermitteln. Der einzige – negative – Hinweis kann nur vor dem Hintergrund eines nicht bestandenen Tests über den going-concern des geprüften Unternehmens gegeben werden.

4.2 Obwohl wir der Meinung sind, dass Abschlussprüfungen ihren Zweck durchaus erfüllen, glauben wir auch, dass es Mittel und Wege gibt, um eine Verbesserung des Prüfungsniveaus zu erreichen. Im Folgenden möchten wir einige Vorschläge hierzu unterbreiten. Zur finanziellen Solidität:

- Aufgrund des regelmäßigen Kontakts zwischen Prüfer und geprüftem Unternehmen hat der Prüfer die Möglichkeit, Risiken für die finanzielle Solidität des Unternehmens zu identifizieren. Sobald sich eine Verschlechterung abzeichnet, die die Going-Concern-Prämisse des Unternehmens bedroht, muss der Prüfer eine bestmögliche Antwort auf diese neuen Umstände finden. In manchen EU-Mitgliedsstaaten sind die dafür vorgesehene Verfahren formeller festgelegt als in anderen (z.B. strukturierter Dialog mit dem Management, den für die Governance des Unternehmens Verantwortlichen, den Anteilseignern und, unter schwierigen Umständen, mit den Regulierungs- und anderen einschlägigen Behörden). Wir schlagen die Durchführung einer EU-weiten Studie vor, zur Beurteilung der Wirksamkeit bereits existierender Verfahren in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten sowie die Errichtung einer "duty to alert" in Betracht zu ziehen.

- Wir glauben ebenfalls, dass ein gewisser Vorteil darin bestünde, wenn der Abschlussprüfer ebenfalls zusätzliche Prüfungssicherheit bezüglich der verbalen Berichterstattung, die den Jahresabschluss begleitet, sowie des Berichts zur Corporate Governance geben würde. Schließlich sollten die Geschäftsführung wie auch die Aufsichtsorgane der zu prüfenden Gesellschaften dahingehend ermutigt werden, diese obige Sicherheit in ihre Risikoeinschätzung und die Einschätzung des wirtschaftlichen Zustands in den oben genannten entsprechenden Berichten einzubeziehen.

#5 Sollte die verwendete Prüfungsmethode den Nutzern besser erläutert werden, um die Erwartungslücke zu schließen und um die Funktion von Abschlussprüfungen zu präzisieren?

UNTERSTÜTZUNG EINER SCHULUNGS-INITIATIVE

5.1 Wir würden uns freuen, an einer Schulungs- und Fortbildungsinitiative zur Erläuterung unserer Prüfungsmethode gegenüber institutionellen Anlegern und anderen an dem Thema interessierten Personen, darunter den Regulierungsbehörden, teilnehmen zu können, und wir würden sie in ihrem Vorhaben bestärken, an einer solchen Initiative teilzunehmen. Generell werden von der Kommission verschiedene Ansätze, wie z.B. höhere Prägnanz, öffentliche Begründung des Prüfungsurteils sowie Offenlegung von Informationen von öffentlichem Interesse, hervorgehoben. Einige dieser Vorschläge werden in manchen Mitgliedstaaten dezidiert diskutiert als in anderen. Hier könnte uns erneut eine EU-weite Studie zur Bewertung der Effizienz und Relevanz dieser Ansätze für den Nutzer weiterhelfen.

#6 Sollte die „berufsübliche Sorgfalt“ verstärkt werden? Wie könnte dies erreicht werden?

VERBESSERUNG DES BERUFSGRUNDSATZES DER „KRITISCHEN BERUFLICHEN GRUNDHALTUNG“

6.1 Natürlich ist die kritische Grundhaltung wesentlich für die Durchführung einer Abschlussprüfung. Es ist sicherlich begründet, alle an der Abschlussprüfung beteiligten Personen auf die Wichtigkeit dieses Berufsgrundsatzes hinzuweisen. Diese Botschaft sollte wesentlicher Bestandteil der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung des Abschlussprüfers

sein. Anhand von Prüfungsfehlern könnte z.B. in Fallstudien veranschaulicht werden, in welchen Fällen der Berufsgrundsatz der kritischen Grundhaltung nicht adäquat angewandt wurde und – genauso wichtig – in welchen Fällen es zur Aufdeckung größerer Probleme bei dem geprüften Unternehmen geführt hat.

6.2 Prüfungsgesellschaften müssen die notwendige Balance finden zwischen a) dem Prüfungspartner, der die alleinige Verantwortung für das Prüfungsurteil übernimmt, b) den Beurteilungskriterien, die zur Erlangung des Urteils angewendet werden, c) der Tendenz zu stärkerer zentraler Kontrolle in den Unternehmen angesichts der zunehmenden Komplexität der Jahres- und Konzernabschlüsse und d) dem steigenden Bedarf an fachkundiger Beratung bei verschiedenen Transaktionen, Ereignissen oder Bilanzen. Was die offizielle Verantwortung nach Außen betrifft, wäre es sicherlich interessant in Erfahrung zu bringen, zu welchen Vorteilen die in einigen Mitgliedstaaten übernommenen Prüfungsansätze geführt haben, wobei neben dem Namen der Prüfungsgesellschaft im Rahmen des erteilten Prüfungsmandats auch der Name des verantwortlichen Prüfungspartners anzugeben ist.

6.3 Die Anwendung der berufsüblichen kritischen Grundhaltung wird im Rahmen einer Gemeinschaftsprüfung („Joint Audit“) erheblich verbessert. Dieser Punkt wird ausführlicher in unserer Stellungnahme zu Frage 28 erörtert.

#7 Sollte die negative Wahrnehmung eingeschränkter Bestätigungsvermerke überdacht werden? Wenn ja, wie?

HERVORHEBUNG BESTIMMTER KRITISCHER ASPEKTE IN ERGÄNZUNG DES PRÜFUNGSURTEILS?

7.1 Die negative Wahrnehmung ist berechtigt, wenn die Abschlüsse nicht eindeutig und unmissverständlich danach beurteilt werden, ob sie ein den tatsäch-

lichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln. Abschlussprüfer sollten ein eindeutiges Urteil darüber abgeben, ob der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt oder nicht.

7.2 Dennoch sind wir der Ansicht, dass das eigentliche Problem ein anderes ist. Die zentralen Fragen lauten:

- Welche Informationen sollten über die Prüfungsergebnisse und die Gespräche zwischen den Abschlussprüfern und der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat / Prüfungsausschuss weitergeleitet werden?
- In welcher Form sollen Abschlussprüfer den Leser (z.B. durch Hervorhebung im Text) auf bestimmte Dinge aufmerksam machen, wenn der Abschluss zwar ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, aber bestimmte Probleme bei der Einschätzung und Beurteilung gesondert hervorzuheben sind. Eine Möglichkeit ist, wie bereits in einigen Mitgliedstaaten der Fall, die Hinzufügung eines Absatzes, in dem die wichtigsten Probleme, die sich im Verlauf der Prüfung ergeben haben, erläutert werden.

7.3 Ersatzweise könnte, wie in unserer Stellungnahme zu Punkt 8 dargelegt, der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss ggf. die wichtigsten Probleme mit dem Abschlussprüfer in den Anhangangaben sowie im Geschäftsbericht identifizieren.

#8 Welche zusätzlichen Informationen sollten externe Interessensgruppen erhalten und wie?

ABSTIMMUNG DER BERICHTERSTATTUNG MIT DEM VORSTAND UND DEN ORGANEN?

8.1 Es ist sinnvoll, Aktionären und anderen Lesern des Bestätigungsvermerks zusätzliche Informationen zu den wichtigsten Problemen, die im Verlauf einer Abschlussprüfung aufgetreten sind, zu liefern, darunter auch zu zentralen Fragen, die zwischen

Abschlussprüfer und Vorstand bzw. Aufsichtsrat / Prüfungsausschuss erörtert worden sind. Diese Informationen sollten in den Berichten über Corporate Governance an die Aktionäre enthalten sein, und der Abschlussprüfer sollte angeben, ob diese Informationen mit seinen Einschätzungen übereinstimmen. Wir sind der Meinung, dass diese Art der Darstellung der Prüfungsergebnisse geeigneter ist, da sie das Einverständnis von Vorstand und Aufsichtsrat enthält, dass die Probleme mit ihnen diskutiert worden sind, und wie sie ggf. Gelegenheit zur Stellungnahme bietet.

8.2 Des Weiteren hätte dies den Vorteil, potenzielle Vertraulichkeitsprobleme anzusprechen. Die jeweiligen Angaben sind in der Regel bereits Gegenstand der Gespräche zwischen dem Aufsichtsrat / Prüfungsausschuss. Unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Regelungen in einigen Mitgliedstaaten sollten Überlegungen angestellt werden, wie diese Informationen den Aktionären in zusammengefasster Form zur Verfügung gestellt werden können.

#9 Besteht ein angemessener regelmäßiger Dialog zwischen den externen Abschlussprüfern, den internen Prüfern und dem Prüfungsausschuss? Wenn nicht, wie lässt sich die Kommunikation verbessern?

VERBESSERUNG DER EFFIZIENZ IM DIALOG

9.1 Ein verbesserter Dialog zwischen den Abschlussprüfern, der internen Revision und dem Prüfungsausschuss ist wesentlich für eine effiziente Abschlussprüfung. Der Umfang des Dialogs und seine Effizienz variieren natürlich in den einzelnen Ländern und Unternehmen. Es ist nahezu unmöglich, einen effizienten Dialog durch formale gesetzliche Anforderungen zu gewährleisten, da die Qualität der Beziehung zwischen den Vertragspartnern und ihre jeweiligen Kapazitäten entscheidende Faktoren für die Effizienz im Dialog sind. Es bestehen jedoch Möglichkeiten, mit Hilfe von Ver-

haltenskodizes und von Leitlinien für eine gute Praxis, auf einige wichtige Aspekte hinzuweisen, die zur Verbesserung des Dialogs beitragen können.

9.2 Wir möchten insbesondere darauf hinweisen, dass sich der Dialog zwischen Abschlussprüfern und Prüfungsausschuss in den vergangenen Jahren erheblich verbessert hat, obgleich vermutlich größere Qualitätsunterschiede des Dialogs zwischen Abschlussprüfern und internen Revisoren bestehen. Mit Sicherheit würde sich bewähren, wenn zur Verbesserung des Dialogs Leitlinien für eine gute Praxis entwickelt werden.

#10 Sollten Abschlussprüfer Ihrer Auffassung nach Aufgaben im Hinblick darauf übernehmen, die Verlässlichkeit der von den Unternehmen im Bereich CSR ausgewiesenen Informationen zu gewährleisten?

10.1 Ja, die Rolle der Wirtschaftsprüfer bzw. – allgemeiner – der als gesetzliche Abschlussprüfer zugelassenen Abschlussprüfer in Bezug auf Informationen über die soziale Verantwortung von Unternehmen sollte weiter verbessert werden.

10.2 Die Tatsache, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch kein gesetzlicher Regelungsrahmen für die Prüfung der sozialen und ökologischen Verantwortung der Unternehmen (CSR) besteht, ist besorgniserregend. Einige Experten, die den Unternehmen Sicherheit bei ihren Angaben anbieten, unterliegen, insbesondere in Bezug auf Unabhängigkeit, Qualitätssicherung und Kontrolle, nicht den gleichen berufsständischen Regelungen wie Wirtschaftsprüfer. In diesem Zusammenhang treten zahlreiche Fragen auf, die zu berücksichtigen sind. Welche Angaben sollen mit hinreichender Sicherheit getätigt werden? Soll zwischen Angaben im Geschäftsbericht, der dem Jahres- und Konzernabschluss beiliegt, und Angaben in einem eigenständigen CSR-Bericht unterschieden

werden? An welchen Personenkreis sollen die mit hinreichender Sicherheit gemachten Angaben weitergeleitet werden? Soll die Bestätigung der Angaben Bestandteil der gesetzlichen Abschlussprüfung oder eines getrennten Prüfungsauftrags sein? Sollen alle Abschlussprüfer oder nur solche Abschlussprüfer, die über die erforderlichen Kenntnisse in CSR-Angelegenheiten verfügen, Prüfer sein und damit eine Bestätigung über CSR-Angaben abgeben? Wir möchten die Kommission ermutigen, diesen Problemzusammenhang ausführlicher ausarbeiten zu lassen.

10.3 Aus den genannten Gründen unterstützen wir Initiativen, die gesetzliche Rahmenbedingungen, Leitlinien für eine gute Praxis oder Verhaltensnormen im Bereich CSR entwickeln.

#11 Sollte der Abschlussprüfer den Interessensgruppen regelmäßige Informationen zur Verfügung stellen? Sollte darüber hinaus die zeitliche Lücke zwischen dem Jahresende und dem Zeitpunkt des Prüfungsurteils verkleinert werden?

VERBESSERUNG DER KOMMUNIKATION MIT DEN UNTERSCHIEDLICHEN INTERESSENGRUPPEN

11.1 Die Häufigkeit der Kommunikation im bestehenden Prüfungsmodell ist auf eine jährliche Abschlussprüfung und auf eine halbjährliche kritische Durchsicht der wichtigsten börsennotierten Gesellschaften ausgerichtet. Für die Abschlussprüfer wäre es nur angemessen, mit den Interessensgruppen nach Beendigung der Abschlussprüfung oder nach der halbjährlichen Durchsicht über bestimmte Informationen kommunizieren zu können.

11.2 Um die Kommunikation zwischen Abschlussprüfern und Interessensgruppen, vornehmlich Aktionären, zu verbessern, macht es unserer Ansicht nach durchaus Sinn, dass Abschlussprüfer an der Hauptversammlung teilnehmen, auf der die geprüf-

ten Abschlüsse vorgelegt werden, und vorformulierte Fragen beantworten. Wir würden die Kommission in ihren Plänen zu einer erfolgreichen Umsetzung einer solchen generellen Regelung unterstützen.

11.3 Viele große börsennotierte Gesellschaften teilen ihre vorläufigen Ergebnisse sehr schnell nach Abschluss ihres Geschäftsjahres mit und veröffentlichen ihre geprüften Jahres- oder Konzernabschlüsse innerhalb der gesetzlich zulässigen Fristen, auch wenn Wertpapierbörsen und/oder Wertpapieraufsichtsbehörden ggf. kürzere Einreichungsfristen vorgeben.

11.4 Wegen des wiederkehrenden Charakters eines Prüfungsmandats sind wir der Ansicht, dass Abschlussprüfer neben dem Jahres- oder Konzernabschluss auch die von dem geprüften Unternehmen veröffentlichten Finanzinformationen prüfen sollten und bei Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten mit dem Vorstand und den zuständigen Aufsichtsorganen interagieren sollten.

11.5 Bei nicht börsennotierten Unternehmen, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, ist davon auszugehen, dass nur beschränkte interne Ressourcen zur Aufstellung des Jahresabschlusses vorhanden sind. Daher sollte mit der nötigen Sorgfalt sichergestellt werden, dass durch die Einführung kürzerer Aufstellungsfristen nicht die Qualität der veröffentlichten Abschlüsse beeinträchtigt wird.

#12 Welche anderen Maßnahmen können in Betracht gezogen werden, um den Wert der Abschlussprüfungen zu erhöhen?

ÜBERNAHME DER PRÜFERFUNKTION IN EIN SICH STÄNDIG ENTWICKELNDES MODELL DER FINANZBERICHTERSTATTUNG

12.1 Die Berichterstattung eines Unternehmens befasst sich nicht ausschließlich mit vergangenheitsorientierten Finanzinformationen! Die Kom-

plexität der Rechnungslegungsnormen nimmt ständig zu und die Auslegung dieser Grundsätze wird zunehmend schwieriger. Infolgedessen ist bis zu einem gewissen Grad eine rasante Entwicklung der verbalen Berichterstattung zu beobachten. Beide Tendenzen verlangen Veränderungen in der Rolle und Funktion des Abschlussprüfers.

12.2 Präziser formuliert heißt das: Es wäre hilfreich, die Möglichkeiten der Abschlussprüfer auszudehnen, innerhalb der verbalen Berichterstattung für ein höheres Maß an Sicherheit zu sorgen. Dieses könnte durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Angaben zum Geschäftsmodell des geprüften Unternehmens
- Analyse ausgewiesener Ergebniskennzahlen
- Beurteilung der Ermessensentscheidungen im Rahmen der Berichterstattung
- Beurteilung der perspektivischen Angaben zur zukünftigen Entwicklung und künftiger Ergebnisse
- Identifizierung, Einschätzung und Behandlung von Risiken, Risikobereitschaft, Sensitivitätsanalysen und Risikofälligkeit, etc. ...
- Internes Kontrollsystem
- Talentmanagement
- Corporate Social Responsibility, CSR
- Corporate Governance einschließlich Prüfungsprozessen und Berichtsformaten, etc. ...

12.3 Es sollte jedoch ausreichend berücksichtigt werden, dass jeder weitere Grad an zusätzlicher Sicherheit eminent wertvoll für Aktionäre und für andere Abschlussadressaten ist und dass hierbei die Vorteile die Kosten bei weitem übersteigen. Es muss zudem entschieden werden, ob zusätzliche Prüfungsleistungen innerhalb oder außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Abschlussprüfung zu erbringen sind.

#13 Wie stehen Sie zur Einführung der ISA in der EU?

UNTERSTÜTZUNG DER EINFÜHRUNG DER ISA IN DER EU

13.1 Wir unterstützen die Einführung der International Standards on Auditing (ISA) innerhalb der EU, da wir der Auffassung sind, dass diese Rechnungslegungs-grundsätze eine hohe Qualität aufweisen, in der ganzen Welt anerkannt sind und in erheblichem Maße zu einer Harmonisierung der gesetzlichen Regelungen für Abschlussprüfungen beitragen können.

#14 Sollten die ISA EU-weit verbindlich vorgeschrieben werden? Wenn ja, sollte für die Übernahme das gleiche Verfahren gewählt werden, wie es derzeit bei den International Reporting Standards (IFRS) angewandt wird? Oder sollte angesichts der weitverbreiteten Nutzung der ISA in der EU alternativ dazu ihre Nutzung weiter durch nicht zwingende Rechtsinstrumente (Empfehlung, Verhaltenskodex) gefördert werden?

EIN GEEIGNETES ÜBERNAHMEVERFAHREN

14.1 Wie bereits erwähnt, unterstützen wir die Einführung der ISA in der gesamten EU. Wir sind der Ansicht, dass der einzige machbare Weg zur Umsetzung dieses Vorhabens der Erlass einer entsprechenden EU-Richtlinie ist.

14.2 Die Souveränität der EU würde gestärkt, wenn vor der Übernahme der Prüfungsgrundsätze ein Mechanismus zur Genehmigung der ISA eingeführt werden würde. Ein solches Genehmigungsverfahren sollte sich nur auf einzelne wich-

tige Punkte beschränken. Ein Weg zur Umsetzung wäre eine sog. „Ausnahmeregelung“, mit der bestimmte Grundsätze für eine bestimmte Zeit einer Konsultation und Erörterung unterzogen werden, um anschließend „automatisch“ übernommen werden zu können, es sei denn, es sind bestimmte Probleme aufgetreten, die weiterer Erwägungen bedürfen.

#15 Sollten die ISA weiter an die Bedürfnisse von KMU und KMP angepasst werden?

ANWENDBARKEIT DER ISA AUF UNTERNEHMEN UNTERSCHIEDLICHER GRÖSSE

15.1 Auch wenn das IAASB die Bedürfnisse von kleinen und mittelständischen Unternehmen („KMU“) sowie kleinen und mittelständischen Prüfungsgesellschaften („KMP“) bei der Ausgestaltung der ISA berücksichtigt, bleibt festzuhalten, dass viele Mitgliedstaaten Bedenken haben, die Grundsätze bei der Prüfung dieser Unternehmen anzuwenden. Wir teilen diese Bedenken, sind jedoch nicht der Auffassung, dass die Befreiung der KMU und KMP von der Abschlussprüfung eine sachgerechte Lösung ist, weil sie einerseits den betroffenen Unternehmen und ihren Interessensgruppen Vorteile verschafft und weil andererseits in den ISA die Größe und das Prüfungsumfeld des geprüften Unternehmens angemessen berücksichtigt werden.

Governance und Unabhängigkeit von Prüfungsgesellschaften

#16 Ist die Tatsache, dass der Prüfer vom geprüften Unternehmen bestellt und vergütet wird, problematisch? Welche alternativen Vereinbarungen würden Sie in diesem Zusammenhang empfehlen?

ABSICHERUNGSMASSNAHMEN IM RAHMEN DER BESTELLUNG

16.1 Nein, wir erkennen hier keinen Konflikt und sind der Ansicht, dass die Bestellung der Abschlussprüfer weiterhin dem geprüften Unternehmen obliegen sollte – selbstverständlich mit dem notwendigen gesetzlichen Schutz der Unabhängigkeit, die ohne Ausnahme zu gewährleisten ist.

16.2 Der größte Konflikt, den es zu vermeiden gilt, besteht darin, dass die Geschäftsführung direkte Entscheidungsbefugnis bei der Bestellung von Abschlussprüfern hat. Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vertreten wir die Ansicht, dass aufgrund der Tatsache, dass die unabhängigen Organmitglieder von den Aktionären zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung bestellt werden, es folgerichtig wäre, wenn diese eine entscheidende Rolle bei der Bestellung der Abschlussprüfer einnehmen würden. Den Aufsichtsorganen sollte die Verantwortung übertragen werden, Empfehlungen an die Aktionäre abzugeben, wer als Abschlussprüfer bestellt werden soll. Wir sind außerdem der Ansicht, dass ein regelmäßiges und faires Ausschreibungsverfahren, gefolgt von einem transparenten Prozess bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses einen wichtigen Schritt zum Schutz und zur Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers darstellt.

16.3 Unter praktischen Gesichtspunkten sind alternative Vereinbarungen innerhalb des Unternehmens schwierig zu gestalten und könnten Aktionäre/Gesellschafter einschließen, die direkt für die Bestellung verantwortlich wären. Es existieren keine gesicherten Hinweise, dass diese über die notwendigen Ressourcen oder Neigungen verfügen, in einem derartigen Umfang in die Auswahl der Abschlussprüfer einbezogen zu werden, im Gegensatz zur Abstimmung über eine Empfehlung des Aufsichtsrats nach einem geregelten Verfahren.

16.4 Will der Prüfungsausschuss, der den ordnungsmäßigen Prozess der Bestellung beaufsichtigt, völlig unabhängig von der Geschäftsführung sein, dann sollte er aus unabhängigen Organmitgliedern bestehen, und dies sollte auch die gängige Praxis bei allen großen börsennotierten Gesellschaften innerhalb der EU sein. Hierfür ist in der Achten Richtlinie gegenwärtig keine Regelung vorgesehen.

SCHUTZKLAUSELN HINSICHTLICH DER VERGÜTUNG

16.5 Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass ähnliche Schutzklauseln für die Vergütung von Abschlussprüfern eingeführt werden. Die Wahrung der Unabhängigkeit zum Zeitpunkt der Bestellung ist wesentlich, birgt jedoch das Risiko bzw. die Möglichkeit eines Risikos, dass die laufende unabhängige Beziehung durch finanzielle Erwägungen beeinträchtigt wird. Daher unterstützen wir die geregelte Mitwirkung des Prüfungsausschusses an der Überwachung der Vergütung der Abschlussprüfer, unter anderem sollte Einverständnis erzielt werden über die Angemessenheit des für Prüfungstätigkeiten vorgesehenen „Grundbudgets“ (Stunden- und

Wertgerüst) in Bezug auf den Prüfungsansatz, den Konditionen für zusätzliche Prüfungstätigkeiten, den Konditionen für nicht prüfungsbezogene Leistungen usw. Alles, was dieses Grundbudget übersteigt, sollte aufmerksam aus der Perspektive der Wahrung der Unabhängigkeit überwacht werden.

ROLLE DER REGULIERUNGS- UND AUFSICHTSBEHÖRDEN

16.6 Es ist schwierig und vielleicht auch kontraproduktiv, den ordnungsmäßigen Prozess der Bestellung und Vergütung von Abschlussprüfern bis ins kleinste Detail zu regulieren. Wir glauben, dass jede Regulierung auf „festen Grundsätzen basieren“ sollte und dass die praktischen Aspekte z.B. durch einen Corporate Governance Kodex geregelt werden sollten, in dem die Besonderheiten der jeweiligen Rechtsordnung innerhalb des Binnenmarktes erfasst werden.

16.7 Nichtsdestotrotz sind wir der Meinung, dass die Regulierungs- und Aufsichtsbehörden die Angemessenheit des von Unternehmen und Prüfungsgesellschaften angewendeten ordnungsmäßigen Verfahrens regelmäßig überprüfen sollten. Dieser Punkt wird ausführlicher unter Frage 17 behandelt.

#17 Wäre die Bestellung durch einen Dritten in bestimmten Fällen gerechtfertigt?

KEINE BESTELLUNG DURCH DRITTE

17.1 Nein, wir glauben nicht, dass eine Bestellung der Abschlussprüfer durch Dritte, wie z.B. eine Regulierungsbehörde, wünschenswert ist, außer in Krisensituationen. Wir sind der Überzeugung, dass alternative Vereinbarungen einen angemessenen Grad an Unabhängigkeit für Abschlussprüfer gewährleisten können. Darüber hinaus fördert die Nichtberücksichtigung der Aktionäre ihr Desinteresse an Fragen der Abschlussprüfung, wobei doch gerade das Gegenteil bewirkt werden soll. Die direkte Einbindung

Dritter würde zudem die Beziehung zwischen den Prüfern und dem geprüften Unternehmen verändern und könnte sowohl den Prüfungsprozess wie auch die Qualität dieses Prozesses nachhaltig beeinträchtigen. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass ein Unternehmen seinen Abschlussprüfer selbst bestimmen sollte, und möchten nochmals darauf hinweisen, dass eine Abschlussprüfung ein wiederkehrender Prozess ist, der sich hierdurch von einer Inspektion oder Kontrolle unterscheidet (in letzterem Fall wäre eine Bestellung durch Dritte für einen begrenzten Zeitrahmen durchaus denkbar).

EINBEZIEHUNG DER REGULIERUNGS- UND AUFSICHTSBEHÖRDEN

17.2 Wir sind der Ansicht, dass Regulierungs- und Aufsichtsbehörden eine berechnete Rolle bei der Bestellung von Abschlussprüfern einnehmen sollten, wenn hierdurch unmittelbar ihr eigener Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich betroffen ist.

17.3 Regulierungsbehörden könnten sich mit einer Vielzahl von Optionen befassen:

- Veröffentlichung von Leitlinien über eine gute Bestellungspraxis
- Einführung eines EU-weiten „Gütesiegels“ zur Beurteilung, welche Prüfungsgesellschaften zur Prüfung führender börsennotierter Unternehmen in der EU befähigt sind (vgl. Ziffer 30.7)
- Führung einer Liste von Prüfungsgesellschaften, die zur Durchführung bestimmter Prüfungen, insbesondere nach Eintritt systemrelevanter Risiken, (z.B. Finanzinstitute) berechnete sind
- Gewährleistung eines geregelten Verfahrens: die direkte oder indirekte Genehmigung der Bestellung oder die Überwachung über den ordnungsmäßigen Ablauf scheinen in einigen Mitgliedstaaten entweder grundsätzlich oder für eine bestimmte Art von Tätigkeiten bereits stattzufinden. Solche Maßnahmen könnten weiter vertieft werden.
- Beauftragung einer Studie über die Entwicklung der ordnungsmäßigen Verfahren, etc.

17.4 Wenn Regulierungsbehörden in direkter Beziehung zu den Unternehmen stehen, können sie direkten Einfluss auf die Prüfungsgesellschaften ausüben. Ihr Beitrag zu Rechtsnormen, Standards und „best practice“ wäre von großer Bedeutung. Sie könnten, was bereits in zahlreichen EU-Staaten der Fall ist, eine Überprüfung der Rahmenbedingungen für die Bestellung und Vergütung der Prüfungsgesellschaft veranlassen. Dies würde unserer Meinung nach zum sachgemäßen Funktionieren des Systems in der Zukunft beitragen.

#18 Sollte die wiederkehrende Bestellung von Prüfungsgesellschaften zeitlich begrenzt werden? Wenn ja, wie sollte die Höchstdauer eines Prüfungsauftrags aussehen?

KEINE UNTERSTÜTZUNG EINES OBLIGATORISCHEN PRÜFERWECHSELS

18.1 Nein, wir sind keine Befürworter der Idee, die wiederkehrende Bestellung von Prüfungsgesellschaften zeitlich, d.h. durch einen obligatorischen Wechsel der Abschlussprüfer, zu begrenzen (vgl. unsere Stellungnahme zu Frage 29). Wir sind der Auffassung, dass die Rotation der Prüfungspartner bereits die Unabhängigkeit fördert und dass andere von der Kommission vorgeschlagene Instrumente wesentlich effektiver zur Verhütung systemrelevanter Risiken beitragen und die Stabilität des Finanzsystems und die Reduzierung der gegenwärtigen Konzentration im Prüfermarkt fördern können. Zu diesen Maßnahmen zählen regelmäßige und faire Neuausschreibungen für börsennotierte Gesellschaften sowie die Bestellung von Gemeinschaftsprüfern („Joint Auditors“) in besonderen Fällen.

ÜBERLEGUNGEN ZU EINER MINDESTDAUER EINES PRÜFUNGSaufTRAGS

18.2 In der Achten Richtlinie fehlt zurzeit eine Regelung zur Dauer eines Prüfungsmandats vor erneuter Bestellung, und die Erfahrung zeigt, dass die Dauer von Prüfungsaufträgen innerhalb der Mitgliedstaaten zwischen einem Jahr und sechs Jahren variiert. Wie unserer Stellungnahme zu Frage 29 zu entnehmen ist, werden Überlegungen dazu angestellt, dass Neuausschreibungen in den Fällen einer längeren Mandatsdauer häufiger zu einer Dynamisierung des Prüfermarktes beiträgt. Die Einführung einer Mindestdauer ist ebenfalls ein guter Weg, um mögliche Unabhängigkeitsbedenken auszuräumen. Es wäre überaus sinnvoll, eine Mindestdauer eines Prüfungsmandats (vielleicht für einen Zeitraum von 3 bis 4 Jahren) noch eingehender in Erwägung zu ziehen.

#19 Sollte die Erbringung von nicht prüfungsbezogenen Leistungen durch Prüfungsgesellschaften verboten werden? Sollte ein solches Verbot für alle Prüfungsgesellschaften und ihre Mandanten gelten oder nur für bestimmte Typen von Mandanten, wie z.B. systemrelevante Finanzinstitute?

DIE VORTEILE EINES INTERDISZIPLINÄREN ANSATZES

19.1 Nein, ein Verbot der Erbringung von nicht prüfungsbezogenen Leistungen durch Prüfungsgesellschaften würde sich definitiv nachteilig auf die Entwicklung des Binnenmarktes auswirken.

19.2 Zum einen wären mit diesem Vorschlag nachteilige Auswirkungen auf die Qualität der Prüfungsleistungen innerhalb der EU verbunden:

- Die ordnungsgemäße Durchführung einer Abschlussprüfung verlangt heutzutage eine Reihe von Fähigkeiten und Kenntnissen, die unserer An-

sicht einen interdisziplinären Ansatz nahe legen. Die Komplexität einiger Transaktionen und des Prüfungsumfeldes ist so hoch, dass eine einzelne Person niemals über alle erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen kann. Eine erfolgreiche Abschlussprüfung setzt einen teambezogenen Ansatz unter Leitung der für die Erteilung des Prüfungsurteils verantwortlichen Person voraus.

■ Prüfungsgesellschaften würde die Möglichkeit genommen, neue „Talente“ zu entdecken, abzuwerben oder einzustellen, wenn sie sich ausschließlich auf die reine Prüfungstätigkeit konzentrieren müssten. Experten aus anderen Fachrichtungen und mit anderen Tätigkeitschwerpunkten sind der Schlüssel für eine erfolgreiche Abschlussprüfung; sie können daher nicht ausschließlich über „Subunternehmer“ eingebunden werden. Bei einem Ausschluss dieser Personen vom Wesentlichen ihrer Kernkompetenzfeldern würden sie den Boden unter den Füßen verlieren, keine Maßstäbe mehr setzen und schließlich keine Beiträge auf der richtigen Ebene mehr leisten können.

19.3 Zum anderen würde sich ein Verbot nachteilig auf die Qualität von nicht prüfungsbezogenen Leistungen innerhalb der EU auswirken:

■ Prüfungsgesellschaften sind zwar nicht die einzigen Anbieter von nicht prüfungsbezogenen Leistungen, sie verfügen jedoch über eine hohe Kompetenz in Sachen Methodik und Leistungserbringung, die über das Prinzip der Osmose ein Umfeld schafft, in dem nicht prüfungsbezogenen Leistungen in effizienter und disziplinierter Form erbracht werden.

■ Durch den Wissenstransfer ergibt sich eine Erfahrungsvielfalt, die zur Verbesserung der Qualität von nicht prüfungsbezogenen Leistungen und von Prüfungsleistungen beiträgt.

19.4 Aus all den genannten Gründen glauben wir nicht, dass „reine“ Prüfungsgesellschaften zur Verbesserung der Prüfungsqualität in der EU beitragen können.

ERBRINGUNG VON NICHT PRÜFUNGSBEZOGENEN LEISTUNGEN AN PRÜFUNGS-MANDANTEN

19.5 Der „IESBA Code of Ethics“ legt ethische Richtlinien fest, wonach die Erbringung bestimmter Dienstleistungen verboten ist, wenn ein bestimmter Interessenskonflikt oder die Möglichkeit eines Interessenskonfliktes besteht, während der Abschlussprüfer in anderen Fällen darüber zu entscheiden hat, ob geeignete Maßnahmen durchgeführt werden können, um eine mögliche Gefährdung der Unabhängigkeit abzuwenden, die durch die Prüfungsgesellschaft, die die nicht prüfungsbezogenen Leistung erbracht hat, hervorgerufen werden kann.

19.6 Wir sind zudem der Ansicht, dass der Prüfungsausschuss für die Bestimmung der Grundsätze zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen durch den Abschlussprüfer sowie für die Überprüfung der in Auftrag gegebenen Leistungen verantwortlich sein sollte, damit sichergestellt ist, dass diese mit den Grundsätzen vereinbar und in ihrer Gesamtheit angemessen sind. Es wäre sinnvoll, die Beurteilung der in diesem Bereich von den Prüfungsausschüssen gemachten Angaben durchführen zu lassen.

19.7 Wir sind nicht von der Notwendigkeit eines abweichenden Ansatzes bei der Erbringung von nicht prüfungsbezogenen Leistungen an Finanzinstitute überzeugt, solange die vorerwähnten Verfahrensabläufe ohne Einschränkungen fortbestehen und effizient sind.

19.8 Schließlich sind wir der Überzeugung, dass ein bestimmtes Umfeld, so wie es z.B. bei gemeinsamen Prüfungen besteht (vgl. unsere Stellungnahme zu Frage 28), eine offenere Herangehensweise an die Erbringung von nicht prüfungsbezogenen Leistungen für das geprüfte Unternehmen durch die Abschlussprüfer ermöglicht. Gemeinschaftsprüfungen („Joint Audits“) gewährleisten eine immanente Unabhängigkeit: einer der beiden Gemeinschaftsprüfer ist immer in der Lage zu beurteilen, ob die von dem anderen Prüfer erbrachten nicht prüfungsbezogenen Leistungen angemessen sind. Daher könnten die Prüfer aufgrund ihrer vielfältigen Kennt-

nisse, die sich direkt aus der Prüfung ergeben, zusätzliche Dienstleistungen erbringen, die ein hohes Nutzenpotenzial für das geprüfte Unternehmen mit sich bringen. Dies war eine der zentralen Schlussfolgerungen des Berichtes des Ausschusses unter Führung von Le Portz im Anschluss an die Initiative des COB (Börsenaufsichtsbehörde) in Frankreich (1993). Wir sind erstaunt, dass dieser Ansatz im Interesse eines international wettbewerbsfähigen Binnenmarktes bislang nicht weiterverfolgt wurde.

#20 Sollte die Höchstvergütung, die eine Prüfungsgesellschaft von einem einzigen Kunden erhalten darf, reguliert werden?

SCHUTZKLAUSEL ZUR ABWEHR VON FINANZIELLER ABHÄNGIGKEIT

20.1 Ja, die Höchstvergütung, die eine Prüfungsgesellschaft von einem einzigen Prüfungsmandanten erhält, sollte durch eine Obergrenze geregelt werden, die in Prozent der gesamten Honorare bestimmt werden könnte. Keine Prüfungsgesellschaft darf finanziell von einzelnen Mandanten abhängig sein. Wir sind der Meinung, dass dies ein wichtiger Grundsatz für eine gute Berufspraxis darstellt.

20.2 Der „IESBA Code of Ethics“ legt die Obergrenze für Prüfungsmandanten bei 15% fest, was wir unterstützen. Wir sind aber der Ansicht, dass die bestehende Obergrenze nur übergangsweise gelten und anschließend schrittweise herabgesetzt werden sollte, beispielsweise von zunächst 10% und auf dann ca. 5%.

20.3 Wir möchten darauf hinweisen, dass, wenn der Betrag des Honorars eindeutig bestimmt ist, dies bei der Bestimmung der gesamten Honorare keineswegs der Fall ist; die Werte sollten an der Führungsstruktur, der Verantwortlichkeit und der Integration der Prüfungsgesellschaft geknüpft sein und sich schrittweise von der Ebene des Einzelunternehmens bis hin zu einer EU-weiten Messung weiterentwickeln (dies gilt insbesondere für EU-Registrierungspflichtige; vgl. unsere Stellungnahme zu Frage 25).

#21 Sollten für die Transparenz der Abschlüsse von Prüfungsgesellschaften neue Regeln eingeführt werden?

VERPFLICHTUNG ZUR FINANZIELLEN TRANSPARENZ ENTSPRECHEND DEM ÖFFENTLICHEN INTERESSE

21.1 Ja, wir meinen, dass das öffentliche Interesse an der sozioökonomischen Funktion des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer Grundlage für Transparenz im Hinblick auf die Bereitstellung von Finanzinformationen ist. Es wäre paradox, nicht selbst im eigenen Unternehmen die Transparenzanforderungen zu erfüllen, wenn man gleichzeitig bei der Forderung nach Transparenz für Unternehmen und Finanzmärkte an vorderster Front steht! Die Transparenz bei Prüfungsgesellschaften in der EU ist im Anschluss an die Achte gesellschaftsrechtliche Richtlinie zwar vorangeschritten, nicht aber in Bezug auf ihren finanziellen Aspekten. Prüfungsgesellschaften, die sich verpflichtet haben, dem öffentlichen Interesse zu dienen, können sich nicht ausschließlich auf ihre reine „Privatsphäre“ zurückziehen. Unserer Ansicht besteht hier Nachbesserungsbedarf.

21.2 Von Prüfungsgesellschaften, die ihrer Verpflichtung zu Transparenz durch die Veröffentlichung ihrer Abschlüsse nachkommen, wird erwartet, dass sie von dem wachsenden Vertrauen in ihre Governance profitieren werden. Prüfungsgesellschaften mit einer signifikant hohen Anzahl an Abschlussprüfungen von öffentlichem Interesse sollten ihre Abschlüsse sowohl nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen veröffentlichen als auch prüfen lassen.

21.3 Mazars als integrierte globale Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft hat als erstes Unternehmen der Branche freiwillig und weltweit seit nunmehr einigen Jahren (genau seit 2004/2005) einen durch einen joint-audit geprüften Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt und zur öffentlichen Nutzung bereitgestellt.

#22 Welche weiteren Maßnahmen könnten bei der Governance von Prüfungsgesellschaften ins Auge gefasst werden, um die Unabhängigkeit der Prüfer zu erhöhen?

EINFÜHRUNG EINES CORPORATE GOVERNANCE KODEX FÜR PRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN

22.1 Die Einführung eines EU- oder weltweiten Corporate Governance Kodex für Prüfungsgesellschaften würde das Vertrauen in Prüfungsgesellschaften erhöhen, die vornehmlich Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen. Es ist zu erwarten, dass ein solcher Kodex auf maximal zehn bis zwölf Prüfungsgesellschaften Anwendung finden wird.

22.2 Wir möchten anmerken, dass im Vereinigten Königreich vom Financial Reporting Council und vom Institute of Chartered Accountants in England and Wales ein „Audit Firm Governance“ (AFG) Kodex eingeführt wurde, der zusammen mit anderen wesentlichen Initiativen eine wichtige Grundlage für die Ausarbeitung eines eigenen EU-weiten Kodex darstellen könnte.

22.3 2009 hat Mazars in ihrer Charta die Möglichkeit eingeführt, dass eine bestimmte Anzahl von Nicht-Partnern / unabhängigen Mitgliedern an Sitzungen des konzernweiten Global Governance Council teilnehmen. Diese Regelung soll in den nächsten zwei Jahren in Kraft treten. Im Einklang mit ihrem Selbstverständnis als internationale integrierte Partnerschaft wird Mazars die Einführung des AFG-Kodex oder anderer nationaler Regelwerke in koordinierter Form vorantreiben, um ein einheitliches und weltweites Corporate Governance System zu ermöglichen.

#23 Sollten alternative Strukturen untersucht werden, um den Prüfungsgesellschaften die Kapitalaufnahme aus externen Quellen zu gestatten?

BEKENNTNIS ZUM PARTNERSCHAFTSMODELL

23.1 Mazars ist der festen Überzeugung, dass das Partnerschaftsmodell für Prüfungsgesellschaften am besten geeignet ist. Es bietet den Schutz für die Wahrung des öffentlichen Interesses, da keine Konflikte zwischen Prüfern entstehen, die in der Gesellschaft tätig sind, und Prüfern, die an der Gesellschaft beteiligt sind. In einer Partnerschaft halten die Wirtschaftsprüfer die Mehrheit der Stimmrechte, während die übrigen Stimmrechte von anderen Berufsträgern ausgeübt werden, wobei alle Partner die gleichen ethischen Werte teilen.

23.2 Wir sind zudem der Ansicht, dass die Ausübung einer Prüfungstätigkeit keiner besonderen Kapitalaufbringung bedarf. Im Rahmen eines geregelten Prüfungs-umfelds und mit einer guten Geschäftsleitung kann der zum Aufbau einer Prüfungsgesellschaft benötigte Kapitalbedarf durch Einlagen der Partner durchaus gedeckt werden.

OFFENHEIT FÜR ANDERE MODELLE

23.3 Wir erkennen selbstverständlich den Vorteil und Nutzen der Vielfalt an und unterstützen daher alternative Modelle, bei denen die Mehrheit der Stimmrechte auf Gesellschafter entfällt, die keine in der EU zugelassenen Abschlussprüfer sind. Sollte ein liberalerer Ansatz verfolgt werden, aber gleichzeitig der Schutz der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer sichergestellt sein, sind neue Regelungen zur Frage erforderlich, wer Eigentümer von Prüfungsgesellschaften sein und wer die Führung der Geschäfte übernehmen darf. Sind an der Gesellschaft keine Berufsträger, sondern mehrheitlich außenstehende Personen beteiligt,

ist zu beachten, dass diese Personen eine angemessene Kapitalrendite erwarten. Dies könnte die Kosten der Abschlussprüfung für die Wirtschaft erhöhen. Von externen Kapitalgebern finanzierte Prüfungsgesellschaften sind nur entwicklungsfähig, wenn der EU-weite Prüfermarkt einen stärkeren Wettbewerb mit regelmäßigen Ausschreibungen und Joint Audits / Gemeinschaftsprüfungen zulässt, so dass neue Marktteilnehmer und bestehende Prüfungsgesellschaften ohne marktbeherrschende Stellung eine realistische Chance haben, einen Marktanteil aufzubauen.

23.4 Wenn das Fremdkapital aber nur in die sog. „Big Four“ fließt, werden die Probleme, die mit der gegenwärtig inakzeptabel hohen Konzentration im Prüfermarkt verbunden sind, nur verschärft statt gelindert.

angesprochen werden. Die in ISA 600 festgehaltenen Bestimmungen unterstreichen, dass „bei einer Konzernabschlussprüfung durch Gemeinschaftsprüfer die gemeinsamen Prüfungspartner und ihre Prüfungsteams insgesamt die Prüfungspartner und das Prüfungsteam des Konzerns darstellen“.

24.3 Sollte die unter Ziffer 28.17 (vgl. dritter Aufzählungspunkt) vorgeschlagene Übergangsregelung in Kraft getreten sein, wäre dies mit keinerlei Nachteilen für die Kohärenz von Konzernabschlussprüfungen verbunden, für die die Prüfer des Konzerns unter allen Umständen die alleinige Verantwortung tragen.

#24 Befürworten Sie die Vorschläge hinsichtlich der Konzernabschlussprüfer? Haben Sie diesbezüglich weitere Anregungen vorzubringen?

UNEINGESCHRÄNKTE UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE KOHÄRENZ VON KONZERNABSCHLUSSPRÜFUNGEN

24.1 Ja, wir unterstützen Initiativen, die sicherstellen, dass der Konzernabschlussprüfer Zugang zu Berichten und anderen Unterlagen sämtlicher Prüfer erhält, die Untereinheiten des Konzerns prüfen. Wir befürworten, dass der Konzernabschlussprüfer in den gesamten Prüfungsprozess einbezogen wird und einen klaren Überblick hierüber hat, so wie in ISA 600 (Revised and Redrafted) Special Considerations – Audits of Group Financial Statements (Including the Work of Component Auditors) dargelegt.

24.2 Einschränkungen, die im Widerspruch zur Einführung der ISA 600 in der EU stehen, sollten

Beaufsichtigung

#25 Welche Maßnahmen sollten ins Auge gefasst werden, um die Integration und die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Prüfungsgesellschaften weiter zu verbessern?

OPTIONALE EU-REGISTRIERUNG UND EIN REGULIERUNGSRAHMEN FÜR PANEUROPÄISCHE MARKTTEILNEHMER

25.1 Prüfungsgesellschaften, ob juristische Personen oder Netzwerke, mit den Kapazitäten und der Bereitschaft, grenzüberschreitend in der EU tätig zu werden, sollten die Möglichkeit haben, sich EU-weit registrieren und beaufsichtigen zu lassen, anstelle nur in dem Mitgliedstaat, in dem sie vertreten sind.

25.2 Durch einen solchen EU-weiten Ansatz wäre es weiterhin wichtig für die Prüfungsgesellschaft, über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über den notwendigen kulturellen Hintergrund zu verfügen, um in den Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben möchte, effizient zu agieren; der Ansatz sollte daher eine „Länderzulassung“ (Genehmigung der Repräsentanz der Prüfungsgesellschaft und der Partner auf Länderebene) einschließen. Aus diesem Grund schlagen wir einen „EU-Pass mit Länderzulassung“ vor.

25.3 Wir sind keine Befürworter des Konzepts, eine Prüfungsgesellschaft in einem Mitgliedstaat registrieren und beaufsichtigen zu lassen und ihr

anschließend einen „Pass“ auszustellen, damit sie in anderen Mitgliedstaaten tätig werden kann. Dieser Ansatz fördert die Regulierungsarbitrage und birgt die Gefahr, dass Prüfungsgesellschaften in dem Mitgliedstaat mit den geringsten Anforderungen registriert und beaufsichtigt werden möchten. Wie bereits erwähnt, bleibt es nach wie vor wichtig zu überprüfen, dass Wirtschaftsprüfer über den notwendigen rechtlichen und kulturellen Hintergrund sowie über die erforderlichen Sprachfähigkeiten verfügen, um in den von ihnen ausgewählten Ländern erfolgreich tätig werden zu können.

25.4 Im Zusammenhang eines solchen EU-weiten Ansatzes sollte erneut über den Status von Prüfungsnetzwerken nachgedacht werden. Hierbei ist es vor allem wichtig, die Struktur ihrer Unternehmensorganisation in der EU, falls sie sich zur Registrierung auf dieser Ebene entscheiden, sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Netzwerk und seinen Länderrepräsentanzen zu regeln (sollte keine rechtliche Integration bestehen). Die EU-weite Registrierung und Beaufsichtigung impliziert unseres Erachtens einen angemessenen Grad an gemeinsamer Governance und Autorität über den EU-weiten Mandantenkreis des registrierungspflichtigen Wirtschaftsprüfers.

EINE EUROPÄISCHE AUFSICHTSBEHÖRDE

25.5 Wir geben zu, dass unsere Vorschläge die Einrichtung eines neuen Organs auf EU-Ebene voraussetzen, das für die EU-weite Registrierung und Beaufsichtigung von Prüfungsgesellschaften zuständig ist, und dass sorgfältig darüber nachgedacht werden muss, wie ein solches Organ aufgebaut sein soll.

25.6 Es könnte sein, dass die Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde am Besten schrittweise vollzogen werden sollte. Die erste Phase könnte darin bestehen, Kollegien für jede Prüfungsgesellschaft zu bilden, die aus Aufsichtspersonen aus allen betroffenen Mitgliedstaaten bestehen, die für die Beaufsichtigung der jeweiligen Prüfungsgesellschaft EU-weit zuständig wären.

#26 Wie könnte man eine bessere Konsultation und Kommunikation zwischen dem Prüfer großer börsennotierter Gesellschaften und der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde erreichen?

NOTWENDIGKEIT EINES KONSTRUKTIVEN DIALOGS

26.1 Wir unterstützen die Ansicht, dass eine Verbesserung der Konsultation und Kommunikation zwischen den Prüfern großer börsennotierter Gesellschaften und den zuständigen Regulierungsbehörden wünschenswert ist.

26.2 Dieser Dialog sollte direkte Kontakte zwischen Vertretern der Regulierungsbehörde und den Prüfern der börsennotierten Unternehmen vorsehen, damit bestehende Probleme und Fragen angesprochen werden können. An solchen Treffen könnte auch die Geschäftsführung oder – in besonderen Fällen – der Prüfungsausschuss des geprüften Unternehmens teilnehmen.

26.3 Um die Effizienz des Dialogs zwischen Regulierungsbehörden und Prüfern zu verbessern, wäre es zudem sinnvoll, Teamsitzungen zwischen den Vertretern der Regulierungsbehörde und den in einer bestimmten Branche oder Subbranche tätigen Prüfern stattfinden zu lassen, um die Identifizierung aufgetretener Prüfungsprobleme, um

die angemessene und regelmäßige Beurteilung deren Auswirkungen sowie um die Diskussion über geeignete Rechnungslegungs- und Berichterstattungsformate zu fördern.

26.4 Angesichts der systemrelevanten Risiken ist es unseres Erachtens besonders wichtig, dass die Kommunikation und Konsultation zwischen Prüfern und Regulierungsbehörden bei führenden Banken, Investment- und Versicherungsgesellschaften verbessert wird.

Konzentration und Marktstruktur

#27 Könnte von der derzeitigen Zusammensetzung des Prüfermarktes ein systemrelevantes Risiko ausgehen?

EINE ÄUSSERST ANFÄLLIGE UND DAHER NICHT NACHHALTIGE KONSTELLATION

27.1 Ja, wir stimmen der Einschätzung der Kommission zur Konzentration im Prüfermarkt zu, die durch die im Mai 2010 veröffentlichte, unabhängige OECD-Studie „Competition and Regulation in Auditing and Related Professions“ untermauert wird. Das Ausmaß der Konzentration insbesondere bei den EU-weit führenden börsennotierten Mandanten, gemessen am Marktanteil der vier marktbeherrschenden Prüfungsgesellschaften, leistet keinen Beitrag zur Nachhaltigkeit, da es die Stabilität des Marktes beeinträchtigt und in mehrfacher Hinsicht ein zerbrechliches „System“ entstehen lässt. Die derzeitige Zusammensetzung des Marktes trägt nicht nur vielleicht, sondern ganz sicher im bedenklichen Umfang zu einer Erhöhung der Risiken in verschiedenen Teilbereichen bei.

27.2 Zunächst ist die gegenwärtige Situation mit vier marktbeherrschenden Akteuren allein schon hochproblematisch. Eine übermäßige Konzentration im Prüfermarkt wie auch in anderen Branchen hat gravierende nachteilige Auswirkungen auf Innovation, Talentmanagement und Preisstruktur. Würde darüber hinaus einer der „Big Four“ ausfallen, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf den Prüfermarkt, und zahlreiche führende börsennotierte Unternehmen würden plötzlich ohne Abschlussprüfer dastehen. Es wäre sehr voreilig zu glauben, dass es nach dem Ausfall eines marktbeherrschenden Akteurs zu einer relativ schnellen Neu- oder Umverteilung

der Prüfungsmandate kommen würde. Vieles hängt hierbei von den Gründen für den Ausfall einer Prüfungsgesellschaft ab, vom Zeitpunkt innerhalb des Jahres, von ihrem Marktanteil und vom Interesse der anderen Prüfungsgesellschaften an einer Übernahme der Prüfungsmandate und Mitarbeiter. Daher hätte der Rückgang von vier auf drei beherrschende Marktteilnehmer unserer Ansicht nach nicht hinnehmbare Konsequenzen.

27.3 Es besteht jedoch auch die Gefahr einer Voreingenommenheit der Regulierungsbehörden, wenn diese z.B. nicht zur wirksamen Regulierung der marktbeherrschenden Akteure imstande sein sollten, weil die Sanktionen, die sie anwenden müssten, deshalb nicht ausreichend sind, weil die Situation, dass sie einen Akteur dazu zwingen, sich vielleicht auch nur übergangsweise vom Markt zurückzuziehen, nicht tolerierbar ist. Auch wenn keine Voreingenommenheit besteht, sondern dies auch nur wahrgenommen wird, würden viele Probleme, die mit einer als „too big to fail“ geltenden Prüfungsgesellschaft verbunden sind, doch auftreten.

27.4 Die Folgen für das Versicherungssystem des Berufsstandes von wesentlichen Schäden, die das Überleben eines marktbeherrschenden Akteurs beeinflussen können, sollten ebenfalls aufmerksam abgeschätzt werden. Entweder sind die marktbeherrschenden Akteure selbstversichert - ausgenommen gegen wesentliche Schadenssummen - und ihr Fortbestand wäre damit ernsthaft in Frage gestellt, oder es besteht eine extrem hohe Versicherungsdeckung, womit ein system-relevantes Risiko für die gesamte Versicherungsbranche verbunden wäre.

27.5 Wie bereits dargestellt, hat die EU sich mit einem schwerwiegenden Konzentrationsproblem

im Prüfermarkt auseinander zu setzen und das zugrundeliegende „System“ ernsthaft in Frage zu stellen. Dennoch ist diese Situation nicht mit der des Finanzmarktes zu vergleichen, wo ein hohes Maß an gegenseitiger Abhängigkeit ein systemrelevantes Risiko auslöst. Systemrelevant bedeutet, dass das gesamte System in einer Art Domino-Effekt zusammenbricht. Da die systemrelevante Dimension des Prüfermarktes innerhalb der EU hauptsächlich auf die maßlose Konzentration und deren Folgen zurückzuführen ist, bevorzugen wir bei Prüfungsgesellschaften die Unterscheidung zwischen marktbeherrschender und nicht-marktbeherrschender Stellung. Unter den nicht-marktbeherrschenden Prüfern meinen wir einige zu erkennen, die sowohl willens als auch bereit sind, auf globaler Ebene tätig zu werden. Als solche eignen sich diese besser als alternative Prüfungsgesellschaften.

#28 Könnte Ihrer Meinung nach die Schaffung verpflichtender Audit-Konsortien unter Einbeziehung mindestens einer kleineren, systemirrelevanten Prüfungsgesellschaft als Katalysator für die Dynamik des Prüfermarktes wirken und kleineren sowie mittleren Prüfungsgesellschaften eine umfassendere Teilnahme im Segment größerer Abschlussprüfungen gestatten?

DIE GEMEINSCHAFTSPRÜFUNG: EIN VOM ETHISCHEN, TECHNISCHEN UND OPERATIVEN STANDPUNKT AUS BETRACHTET BEWÄHRTES SYSTEM

28.1 Zuerst möchten wir darauf hinweisen, dass die Gemeinschaftsprüfung (der sog. „Joint Audit“) - sowohl nach ethischen und technischen als auch nach operativen Kriterien beurteilt - ein bewährtes System darstellt, das einen Beitrag zur Lösung der meisten von Regulierungsbehörden geäußerten Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Sicherheit der Finanzmärkte leistet. Die Ge-

meinschaftsprüfung bringt jedoch auch erheblichen Nutzen für Unternehmen, ihre Aktionäre und sonstigen Abschlussadressaten, und dies ohne übermäßige Belastungen des Mandanten.

28.2 Wir sind uns bewusst, dass das Konzept der Gemeinschaftsprüfung nicht unbedingt allgemein bekannt ist und des Öfteren verzerrt dargestellt wird. Wir haben aus diesem Grunde unseren Ausführungen eine Anlage beigefügt, die die wesentlichen Merkmale der Gemeinschaftsprüfung illustriert.

28.3 Auf der Grundlage unserer langjährigen praktischen Erfahrung sind wir der Überzeugung, dass durch Gemeinschaftsprüfungen sowohl Qualitätssicherung als auch Unabhängigkeit der Abschlussprüfung gestärkt werden. Das „Vier-Augen-Prinzip“ bietet nämlich:

- eine fortschrittliche Art besonders effektiver Qualitätskontrolle, da es sich hierbei um einen integralen Bestandteil der Prüfung selbst handelt, und
- eine fortschrittliche Art der Prüfungsdurchführung, durch die insbesondere die Unabhängigkeit und Fähigkeit der Prüfer gestärkt werden, im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit dem geprüften Unternehmen ihre eigene Auffassung zu behaupten.

28.4 Aus Sicht der Mandanten:

- durch die Gemeinschaftsprüfung profitieren Mandanten durch das Fachwissen und Know How von mehr als einer Prüfungsgesellschaft. Dies ist insbesondere bei heutzutage oft komplexen Transaktionen sowie angesichts der Tatsache wichtig, dass in wesentlichen Bereichen eine Beurteilung vorgenommen werden muss. Da sich die EU für die IFRS als gemeinsame Rechnungslegungs-grundsätze entschieden hat und da es sich bei den IFRS um prinzipienbasierte Normen handelt, ist der Nutzen des Dialogs - der Gemeinschaftsprüfung immanent - zwischen dem Unternehmen und seinen Wirtschaftsprüfern in diesem Bereich ebenfalls besonders hervorzuheben;
- durch die Gemeinschaftsprüfung profitieren Unternehmen von der Komplementarität unterschiedlicher geografischer Abdeckungen, da in der Tat keine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -

auch nicht die größte - die „perfekte“ Abdeckung weltweit aufweisen kann. Die relative Stärke von Gesellschaften und von Netzwerken unterscheidet sich von Land zu Land, insbesondere bei den Schwellenländern, aber auch auf anderen Märkten;

- die Gemeinschaftsprüfung bietet ein Mehr an Vielfalt und fördert dadurch den Dialog. Diese Eigenschaften sind unserer Auffassung nach für den Erfolg einer Abschlussprüfung von fundamentaler Bedeutung. Unsere Erfahrung hat uns gelehrt, dass die Kombination der Stärke und der kulturellen Eigenheiten zweier Prüfungsgesellschaften nicht nur möglich ist, sondern dass diese Kombination auch effizient und fruchtbar ist, insbesondere wenn eine marktbeherrschende und eine andere Gesellschaft gemeinsam in Aktion treten. Der Binnenmarkt soll eine prinzipienbasierte Harmonisierung fördern und gleichzeitig die Fülle der unterschiedlichen in ihm vorhandenen Unternehmenskulturen ausschöpfen;

- das „zweite Paar Augen“ auf der gemeinsamen Prüfung bietet außerdem die Gelegenheit, regelmäßig eine „frisches Augenpaars“ zum Einsatz zu bringen, da im Rahmen einer Gemeinschaftsprüfung die Organisation der Abschlussprüfung naturgemäß zu einer Rotation der verschiedenen Arbeitsgebiete unter den Gemeinschaftsprüfern führt;

- schließlich tragen Gemeinschaftsprüfungen dazu bei, die Kontinuität der Dienstleistungen aufrechtzuerhalten, wenn die Rotation einer Prüfungsgesellschaft am Ende einer Ausschreibungsperiode beschlossen wird. Dies gilt sowohl für zeitkongruenten als auch für nicht zeitkongruenten Laufzeiten von Bestellungen.

28.5 Um die Verlässlichkeit einer Gemeinschaftsprüfung sicher zu stellen, sollte in Bezug auf den Anteil der von jeder Prüfungsgesellschaft übernommenen Arbeiten das Prinzip der Ausgewogenheit gelten. Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Anwendung des Prinzips der Ausgewogenheit im Idealfall zu einer Grobaufteilung von 50:50 bzw. 60:40 führt. Anerkannt ist jedoch, dass eine Übergangsfrist von wenigen Jahren bis zum Erreichen dieser ausgewogenen Aufteilung erforderlich sein kann (siehe unten). Unabhängig von der tatsächlichen Aufteilung sollten die Gemeinschaftsprüfer untereinander die Ergebnisse ihrer Prüfungen, die schließlich zum gemeinsam

getroffenen Prüfungsurteil führen, durchsehen und miteinander besprechen.

28.6 Eine Gemeinschaftsprüfung aus operativer Sicht “funktioniert einfach“ und bringt keine unangemessenen Belastungen mit sich. Eine reibungslos verlaufende Gemeinschaftsprüfung lässt sich in der Praxis bewerkstelligen, insbesondere durch die gemeinsame Gestaltung des Prüfungsansatzes, der Arbeitsaufteilung, der Prüfungsplanung, der gegenseitigen Durchsicht, der Besprechung der Ergebnisse und der Beziehungen zwischen Management, Aufsichtsrat und den verantwortlichen Prüfern. Wir sind der Auffassung, dass sich die Gemeinschaftsprüfung in der Praxis bewährt hat.

DIE GEMEINSCHAFTSPRÜFUNG: EIN PRAKTISCHER WEG ZUR LÖSUNG DER MARKTKONZENTRATION

28.7 Die gesetzlich vorgeschriebene Bildung von Prüfungskonsortien, die mindestens eine alternative Prüfungsgesellschaft umfassen, ist der Ansatz, mit dem eine Verringerung der übermäßigen Konzentration des Prüfermarktes innerhalb der EU am effektivsten gewährleistet wäre. Dadurch ließen sich auch das Systemrisiko reduzieren und die finanzielle Stabilität fördern. Für einen entsprechenden Schritt wären Übergangsmaßnahmen erforderlich (siehe unten).

28.8 Der Einsatz von Prüfungskonsortien in der Form von Gemeinschaftsprüfungen ist der einzige Mechanismus, der bislang nachweislich die Marktkonzentration im Bereich führender börsennotierter Unternehmen in einer großen Volkswirtschaft unter das Konzentrationsniveau in entsprechenden anderen Ländern halten konnte. Tatsächlich ist Mazars Co-Prüfer bei 13 CAC40 Unternehmen (gegenüber sechs im Jahre 1998) und bei 33 SBF120 Unternehmen (gegenüber 22 im Jahre 1998). Anzumerken ist, dass im Verlauf dieses Zeitraums die Internationalisierung der großen börsennotierten Unternehmen erheblich zugenommen hat und dass Mazars in der Lage war, in den Ausbau der geografischen Präsenz und seiner Branchenexpertise zu investieren. Heute kann Mazars in Frankreich deshalb signifikante Vo-

lumina an Prüfungsleistungen an Mazars außerhalb von Frankreich referieren, womit wir die Expansion unserer Standorte innerhalb der EU und in der ganzen Welt fördern. Das nach außerhalb von Frankreich vergebene Arbeitsvolumen ist fast so groß wie das Arbeitsvolumen innerhalb Frankreichs. Basierend auf diesen Erfahrungen unterstützen wir Gemeinschaftsprüfungen als Mittel zur Stimulierung von Investitionen und zur Bildung eines dynamischeren Prüfermarktes. So wird das „Henne-und-Ei-Problem“ gegenstandslos: Firmen investieren nämlich, sobald sich real greifbare Möglichkeiten bieten!

28.9 Einige werden vorbringen, dass ein einziger alternativer Marktteilnehmer profitiert habe. Die Gründe für diese Situation, die nach unserer Auffassung schon an sich als ein beträchtlicher Erfolg zu werten wäre, sind jedoch anderswo zu suchen. Vor einigen Jahren entwickelten andere Marktteilnehmer auf der Grundlage des Systems der Gemeinschaftsprüfung ihre Marktposition in Frankreich. Wir halten es für eine ungünstige Entwicklung, dass zwei beherrschende Marktteilnehmer drei weitere Marktteilnehmer übernommen haben. Selbst wenn man die vorhandenen Governance-Probleme akzeptiert, machen gerade diese Probleme die Notwendigkeit ordnungsgemäßer Governance und Transparenz in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sehr deutlich. Anzumerken ist, dass zu dieser Zeit das Problem der Konzentration in der EU im Allgemeinen kein Thema war, das Beachtung fand. Wir meinen, dass in Frankreich die Voraussetzungen für die Entwicklung anderer alternativer Marktteilnehmer gegeben sind und dass sie sich besonders dann entwickeln können, wenn ein starkes Signal hinsichtlich der Lösung des Konzentrationsproblems auf EU-Ebene gesendet wird. Heute sind in Frankreich noch immer 100 Firmen mit der Prüfung börsennotierter Unternehmen betraut (40% der Mandate der SBF250 Unternehmen, gegenüber 4% der FTSE350 in Großbritannien). Wir sind außerdem überzeugt, dass im Falle einer nachhaltigen Etablierung der Gemeinschaftsprüfung auf EU-Ebene und nicht nur in einer einzigen Volkswirtschaft die Situation zu einer grenzüberschreitenden Hebelkraft führt, von der mehr als eine Gesellschaft profitieren würde. Dies würde die Entstehung einer deutlich größeren Anzahl von alternativen Marktteilnehmern innerhalb des Binnenmarktes begünstigen.

28.10 Zu einer angemessenen Beurteilung der Erfahrungen in Frankreich ist außerdem hervorzuheben, dass der Rahmen für die Regulierung der Gemeinschaftsprüfung fortwährend verbessert wurde, um anfängliche Anomalitäten zu unterbinden - der Le Portz-Bericht von 1993 auf Initiative der COB führte zum Verbot von Gemeinschaftsprüfungen einer Gesellschaft mit einem ihrer eigenen Partner! -, um best practice zu fördern und/oder zu regulieren: die Loi de Sécurité Financière von 2003 verschaffte dem Ausgewogenheitsprinzip eine rechtliche Grundlage; es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung und Befragung durch die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) in Bezug auf verbleibende unausgewogene Situationen; die Überwachung durch H3C wurde eingerichtet, etc... Ein Teil der gegen das Prinzip der Gemeinschaftsprüfung weiterhin erhobenen Kritik bezieht sich auf Umstände der Vergangenheit, die nicht mehr existieren oder deren Beendigung in naher Zukunft erfolgen wird. Heute ist der regulatorische Rahmen stabil und für seinen Zweck geeignet. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Frankreich, gleich ob sie eine marktbeherrschende oder alternative Rolle spielen, sowie die Unternehmen selbst sind mit dem Rahmenregelwerk von Gemeinschaftsprüfungen vertraut und können es effizient und erfolgreich umsetzen.

28.11 In geringerem Umfang waren auch auf anderen Märkten unglückliche Fusionsentwicklungen ähnlich der in Punkt 28.9 erwähnten zu verzeichnen. Nach unserer Auffassung unterstreicht diese Tatsache die dringliche Notwendigkeit zur regulatorischen Intervention auf EU-Ebene, durch die weitere so genannte „Upstream“-Fusionen oder -Akquisitionen innerhalb der EU sowie auf Ebene der einzelnen Länder verhindert werden können. Außerdem wäre dies ein Anreiz für Investitionen und die Verbesserung der Governance von alternativen Marktteilnehmern.

28.12 Hinsichtlich der Kosten für die Wirtschaft meinen wir, dass ein Übergang zur Gemeinschaftsprüfung sich nicht wesentlich auf die Gesamthonorare auswirken würde. Obwohl grundsätzlich einzuräumen ist, dass bei der Durchführung einer Gemeinschaftsprüfung ein

zusätzliches Arbeitsaufkommen anfällt (nach unseren Erfahrungen zwischen 2,5% und 5%), würde der allgemeine Anstieg des Wettbewerbs entsprechend allgemeiner Marktbeobachtung eine Verringerung der Prüfungsgebühren mit sich bringen. Darüber hinaus ergäben sich positive Auswirkungen auf die Qualität, die unserer Meinung nach zu niedrigeren Kosten erzielt werden könnte als beim Einsatz anderer Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und/oder Reduzierung des systemischen Risikos.

SCENARIEN UND ÜBERGANGSMASSNAHMEN

28.13 Die Europäische Kommission sollte mögliche Maßnahmen zur reibungslosen, effizienten und effektiven Einführung der Gemeinschaftsprüfung innerhalb der EU eruieren und untersuchen. Eine entsprechende Reform muss einerseits auf festen Grundsätzen beruhen, andererseits aber auch pragmatisch sein.

28.14 Wir schließen uns der Auffassung vieler an, dass eine Gemeinschaftsprüfung für Finanzinstitute obligatorisch sein sollte, da sie systemrelevante Risiken bergen. Wir sind jedoch nicht der Meinung, dass die Gemeinschaftsprüfung allein auf Finanzinstitute beschränkt sein sollte. Zur Verringerung der Marktkonzentration und der sich durch den Ausfall eines marktbeherrschenden Teilnehmers ergebenden Risiken sollte die Gemeinschaftsprüfung neben Finanzinstituten auch für größere börsennotierte Unternehmen gelten. Dies würde außerdem zu einer Verbesserung der Prüfungsqualität und somit zu einem höheren Grad an Vertrauen im Markt führen.

28.15 Wir wissen, dass die meisten großen börsennotierten Unternehmen globale Kenntnisse und weltweite Fähigkeiten erfordern, die derzeit nur eine begrenzte Anzahl von alternativen Marktteilnehmern in größerem Umfang entwickelt haben. Um deshalb das Aufkommen einer größeren Anzahl zusätzlicher alternativer Marktteilnehmer zu fördern, könnte der Einsatz von Gemeinschaftsprüfungen im nächst niedrigen Börsensegment

dienlich sein. Es wäre ein Anreiz für weitere Marktteilnehmer, in die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu investieren und die Messlatte hinsichtlich der Größe ihrer Prüfungsmandanten nach oben zu setzen. Festzulegen wäre, welche Unternehmen zu dieser Art zu rechnen sind, ein Kriterium könnte hier ihre Marktkapitalisierung sein.

28.16 Für eine reibungslose Implementierung müssten gewisse mit dem Verfahren in Verbindung stehende Fragen geklärt werden. Eine davon wären die Schwellen, ab welchen ein beherrschender Marktteilnehmer nicht mehr als solcher einzustufen wäre, um so zu klären, welche Prüfungsgesellschaft für eine Gemeinschaftsprüfung in Frage kommt.

28.17 Hinsichtlich der Übergangsmaßnahmen möchten wir zunächst darauf hinweisen, dass der Markt, auf dem die Gemeinschaftsprüfung in seiner Breite eingeführt wurde, nicht destabilisiert werden sollte, weder durch eine ab dem ersten Tag geltende Implementierung nicht notwendiger Übergangsbestimmungen noch durch eine Durchsetzung alternativer/beherrschender Konsortien (ein Szenario, von dem nur ein Marktteilnehmer profitieren würde, nämlich Mazars). Unter diesem Vorbehalt schlagen wir drei Arten von Übergangsbestimmungen vor:

- der erste Bereich des Übergangs bezieht sich auf den Anteil der Prüfungstätigkeit, die von jedem Mitglied der Gemeinschaftsprüfung zu übernehmen ist. Wie oben ausgeführt sind wir der Auffassung, dass die Arbeitsaufteilung ausgeglichen sein sollte, dass es eine Anfangsphase geben kann, innerhalb derer der relative Anteil des alternativen Marktteilnehmers progressiv ansteigt. Basierend auf unserer Erfahrung meinen wir, dass dieser relative Anteil in der Übergangsphase nicht unter 25% der Prüfungstätigkeit fallen sollte. Unterhalb dieses Werts besteht die Gefahr einer Ineffizienz der Gemeinschaftsprüfung;
- zweitens sollten die geprüften Unternehmen ab gelungener Reduzierung der Konzentration auf dem Prüfermarkt auf ein akzeptables Niveau die Zusammensetzung ihrer Gemeinschaftsprüfer frei wählen können (d.h. nicht zur Einbeziehung

alternativer Marktteilnehmer verpflichtet sein). Sobald dies geschieht, wird sich ein dynamischer und wettbewerbsorientierter Markt entwickeln und der Abstand zwischen beherrschenden und anderen Marktteilnehmern wird sich verringern;

- der letzte Übergangsschritt wird schwieriger, da er unerwartete negative Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Es geht hierbei um die Frage: Sollte der alternative Marktteilnehmer zwar ab dem ersten Tag Teil der Gemeinschaftsprüfung sein, jedoch ohne den Bestätigungsvermerk zu unterzeichnen? Obgleich wir - wie vorstehend ausgeführt - der Meinung sind, dass die am Konsortium beteiligten Prüfungsgesellschaften zur vollständigen Nutzung der Vorteile der Gemeinschaftsprüfung uneingeschränkt in die Abschlussprüfung integriert sein sollten, ist zu beachten, dass einige Prüfungskanzleien sich anfangs wohler fühlen werden, wenn sie sich z.B. auf die Prüfung einiger bedeutender Tochtergesellschaften konzentrieren können, während der beherrschende Marktteilnehmer den Konzernabschluss prüft. Wenn ein solches Verfahren zulässig wäre, sollte es für eine relativ kurze Anfangsphase vor der vollständigen Involvierung der alternativen Prüfungsgesellschaft in die Konzernabschlussprüfung gelten;

- hinsichtlich des ersten und dritten vorstehend erläuterten Schrittes sowie im Allgemeinen schlagen wir die Aufstellung eines klaren Fahrplans mit Blick auf die Zielstruktur vor. Dieser Plan sollte unter der Überwachung der Regulierungsbehörden stehen.

28.18 Ferner schlagen wir die Erstellung regelmäßiger Fortschrittsberichte vor, womit die Wirksamkeit der Gesamtreform dokumentiert und überwacht werden kann. Entsprechende Berichte sollten öffentlich und nach demokratischen Prinzipien erörtert werden. Wir meinen, dass ein umfassendes „Reformpaket“ auf EU-Ebene, einschließlich der Gemeinschaftsprüfung, seine Wirksamkeit innerhalb eines Zeitraums von höchstens 8-10 Jahren zeigen dürfte. Tatsächlich würden wir aufgrund der EU-weiten Hebelwirkung sogar weitaus schnellere Ergebnisse als seinerzeit in Frankreich erwarten.

#29 Halten Sie mit Hinblick auf die Verstärkung der Struktur der Prüfermärkte einen obligatorischen Prüferwechsel und eine Ausschreibung nach einem bestimmten Zeitraum für angebracht? Wie lang sollte dieser Zeitraum sein?

OBLIGATORISCHER PRÜFERWECHSEL IST KEINE ANGEMESSENE MASSNAHME

29.1 Wie vorstehend in unserer Stellungnahme zu Frage 18 erörtert, sprechen wir uns gegen einen obligatorischen Prüferwechsel aus.

29.2 Die Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner ist zur Verbesserung der Unabhängigkeit und zur Sicherstellung eines regelmäßigen „neuen“ Ansatzes völlig ausreichend. Hinsichtlich der Konzentration hätte ein obligatorischer Wechsel von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nur dann einen Vorteil, wenn er durch irgendeine Art von Regulierungsvorschrift alternative Prüfungsfirmen begünstigen würde. Wir haben Schwierigkeiten, uns die Wirkungsweise einer solchen Vorschrift konkret vorzustellen, und fürchten, sie könnte sich störend oder verzerrend auf den Markt auswirken, ohne dabei zu den erwarteten Ergebnissen zu führen. Unserer Auffassung nach führen andere regulatorische Maßnahmen zu einer besseren Lösung.

STARKE UNTERSTÜTZUNG FÜR REGELMÄSSIGE UND FAIRE AUSSCHREIBUNGEN

29.3 Wir sprechen uns nachdrücklich für eine regelmäßige und faire Ausschreibung für Abschlussprüfungen aus. Im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsprüfung hat die regelmäßige und faire Ausschreibung eine wirksame Funktion im Rahmen der Förderung von Finanzstabilität und der Verringerung der aktuell unannehmbar hohen Konzentration auf dem Prüfermarkt. Allgemein wird die Ausschreibung von Management, interne Revision und Governance als best practice anerkannt.

29.4 Es lässt sich schwerlich behaupten, dass die derzeitigen Märkte durch Wettbewerb geprägt sind, wenn Abschlussprüfungen nur sehr selten ausgeschrieben werden. Wettbewerb ist mehr als dass Prüfungsgesellschaften hin und wieder einmal hart um eine Abschlussprüfung konkurrieren. Die Lage hinsichtlich der Häufigkeit von Neuausschreibungen unterscheidet sich unter den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich. Auf einigen Märkten gibt es Ausschreibungen nur sehr selten. So hat eine unabhängige Forschung z.B. ergeben, dass mehr als 70% der FTSE100 Unternehmen ihre Abschlussprüfung seit mindestens 15 Jahren nicht mehr ausgeschrieben hatten. Im Gegensatz dazu hatten mehr als 50% der CAC40 Unternehmen ihre Abschlussprüfung in den vergangenen sechs Jahren ausgeschrieben und dieser freiwillige Prozess hat bei 18% der CAC40 Unternehmen zum Austausch von mindestens einem der Gemeinschaftsprüfer geführt (d.h. 35% der Ausschreibungen). Interessant ist, dass die zwei wesentlichen Unterschiede zwischen dem Prüfermarkt in Frankreich und in Großbritannien darin liegen, dass Prüfungsmandate in Frankreich eine Dauer von sechs Jahren haben, in Großbritannien von einem Jahr, und dass börsennotierte Unternehmen in Frankreich verpflichtet sind, Gemeinschaftsprüfer zu bestellen. Beide Merkmale dürften eine häufigere Ausschreibung begünstigen, wobei das längere Mandat mehr Nachdruck auf die Wichtigkeit der Entscheidung legt, so dass Unternehmen sich hier eventuell noch stärker um die rechte Auswahl bemühen. Darüber hinaus ermöglicht die Gemeinschaftsprüfung den Unternehmen den Austausch von nur einer der beiden Prüfungsgesellschaften, wodurch sich eine gute Balance zwischen Kontinuität und Wechsel ergibt.

29.5 Neuausschreibungen ermöglichen dem Prüfungsausschuss des Mandanten zu entscheiden, welches aus einer Reihe verschiedener Angebote am besten auf seine Bedürfnisse zugeschnitten ist. Sie zeigen Aktionären bzw. Anteilseignern anhand entsprechender Unterlagen, aus welchen Gründen die jeweiligen Abschlussprüfer ausgewählt wurden. Allgemeiner gesprochen: Gäbe es innerhalb der EU-Mitgliedstaaten einen stärker durch Wettbewerb gekennzeichneten Markt, so würde dies zu mehr Innovation seitens der einzelnen Prüfungsgesellschaften bei der

Aufstellung unterschiedlicher Dienstleistungsangebote führen; andererseits gilt dasselbe auch für die Branche als solche hinsichtlich der Themen, die für Geschäftszweige typisch sind, so z.B. hinsichtlich der Art und Weise der Berichterstattung von Prüfungsergebnissen. Zu erwarten wären außerdem eine gesteigerte Reaktivität hinsichtlich des Kundenservices sowie verstärkt wettbewerbsorientierte Gebühren. Diese Vorteile entsprechen denen, die auf einem Markt zu erwarten wären, auf dem mehr Wettbewerb eingeführt würde, und es besteht kein Grund zur Annahme, dass der Prüfermarkt sich in dieser Hinsicht von anderen Märkten unterscheidet.

29.6 Werden Abschlussprüfungen ausgeschrieben, sollte das Ausschreibungsverfahren in fairer Weise durchgeführt werden, wobei sämtlichen Prüfungsgesellschaften mit den zur Durchführung einer Abschlussprüfung notwendigen Fähigkeiten die Möglichkeit zur Abgabe eines Angebots eingeräumt werden muss. Dazu kann ein zweistufiges Verfahren eingesetzt werden, bei dem eine Reihe von Prüfungsgesellschaften ein Erstangebot abgibt, woraus dann eine Auswahl von Gesellschaften getroffen wird, die wiederum ein vollständiges Angebot einreichen. Mit diesem Verfahren könnten die Kosten der Ausschreibung sowohl für die Abschlussprüfer als auch für das betreffende Unternehmen begrenzt werden. Zudem könnte das abschließende Angebot von den in der ersten Angebotsphase gesammelten Ideen profitieren.

29.7 Wir halten im Allgemeinen eine Ausschreibung in regelmäßigen Abständen und mindestens allen 10-12 Jahren für angebracht (ohne unzulässige Besitzstandsklausel).

#30 Wie sollte auf die Marktverzerrung durch die „Big Four“ reagiert werden?

EINE ERHEBLICHE MARKTVERZERRUNG

30.1 Es besteht kein Zweifel, dass eine erhebliche Marktverzerrung durch die „Big Four“ tat-

sächlich existiert. Sie hat sich im Laufe der Zeit aus einer Vielzahl von Gründen entwickelt: Durch übermäßiges Vertrauen auf Größe als Zeichen für Qualität, durch die allgemeine Auffassung, es sei einfacher, gut etablierte große Marktteilnehmer auszuwählen, durch Marketing- und Lobbying-Kampagnen im Zusammenhang mit unzureichenden allgemeinen Transparenzanforderungen sowie durch den Einfluss sehr starker Alumni-Netzwerke.

30.2 Zusätzlich zu ihrer Größe waren die marktbeherrschenden Teilnehmer auch im dem Bereich der Werbung sehr erfolgreich und konnten so ihre marktbeherrschende Stellung durch zwei mit einander verbundene, aber fragliche zugrunde liegende Annahmen ausbauen - und bauen sie weiter aus: „big is better“ und „to obig to fail“. In gewisser Weise hat sich die zweite Grundannahme mit zunehmender Konzentration stärker ausgeprägt – was paradox ist, denn nach dem Fall Enron ist Konzentration noch problematischer geworden, denn hier ist ja ein ganz „Großer“ gescheitert!

30.3 Nachweislich hat die Verzerrung durch die „Big Four“ durch eindeutig inakzeptable Sperrklauseln bereits in bestimmte Verträge Eingang gefunden. Die Reichweite dieser Klauseln lässt sich nur schwer ermitteln, wir halten sie jedoch für signifikant. Dies wurde auch in der unabhängigen OECD-Studie „Competition and Regulation in Auditing and Related Professions“ von Mai 2010 hervorgehoben.

VORGESCHLAGENE ABHILFEMASSNAHMEN

30.4 Eine Verzerrung zu korrigieren, die im Wesentlichen auf der Kommunikationslage und auf subjektivem Urteil beruht, ist kein leichtes Unterfangen. Es müssen deshalb starke Signale geben und die Bereitschaft zur Lösung der Frage der allgemeinen Konzentration muss mit einer Reihe von Maßnahmen deutlich gemacht werden. Wir schlagen vier erste Maßnahmen in dieser Richtung vor.

30.5 Die erste Maßnahme besteht im Verbot von Sperrklauseln. Einschränkende Vertragsverpflichtungen in Kredit- oder Darlehensverträgen oder sonstige Klauseln, die die Wahl eines Abschlussprüfers einschränken, sollten vorrangig eliminiert werden, da sie eine Beschränkung des fairen Wettbewerbs auf dem Prüfermarkt darstellen.

30.6 Die zweite Maßnahme bezieht sich auf die Richtlinien öffentlicher Vergabeverfahren. Sie sollten zur Stimulierung der Entwicklung alternativer Prüfungsgesellschaften beitragen. Wir wissen, dass alternative Gesellschaften bei sich bietender Gelegenheit tatsächlich investieren und sich stark einsetzen. Es wäre ein klares Signal, wenn öffentliche Einrichtungen Diversität und Wettbewerb unterstützen würden. Dies würde die Entwicklung, vor allem die Wahrnehmung, aber auch das Wachstum dieser alternativen Gesellschaften begünstigen.

30.7 Die dritte Maßnahme bezieht sich auf Regulierungs- und Aufsichtsbehörden. Diese könnten sich stärker um die Anerkennung der fachlichen Eignung alternativer Marktteilnehmer und deren Engagement zur Erfüllung der notwendigen Anforderungen bemühen. Wir würden in dieser Hinsicht die Entwicklung eines „Gütesiegels“ auf EU-Ebene begrüßen, um kenntlich zu machen, welche Prüfungsgesellschaften innerhalb der EU die Anforderungen für die Abschlussprüfung börsennotierter Unternehmen erfüllen (siehe dazu auch unsere Stellungnahme zu Frage 17).

30.8 Der vierte Vorschlag bezieht sich auf die faire Ausschreibung. Freier Wettbewerb und uneingeschränkte Transparenz haben höchste Priorität. Zum Beispiel wenn kaufmännische Leiter oder Mitglieder eines Prüfungsausschusses einen „Big Four“-Hintergrund haben, ermuntern wir sie, sich um das Kennenlernen der Fähigkeiten anderer Prüfungsgesellschaften zu bemühen. Bei Mazars bemühen wir uns stetig darum, den Bekanntheitsgrad unseres Unternehmens bei großen Unternehmen innerhalb der gesamten EU zu verbessern.

#31 Stimmen Sie zu, dass Notfallpläne, einschließlich der „Auslaufpläne“ („living wills“), eine Schlüsselrolle bei der Beseitigung systemrelevanter Risiken und Ausfallrisiken einer Prüfungsgesellschaft spielen könnten?

DIE ROLLE VON NOTFALLPLÄNE

31.1 Ja, Notfallpläne, wozu eventuell auch Auslaufpläne („living wills“) gehören können, sollten eine Rolle bei der Beseitigung systemrelevanter Risiken und Ausfallrisiken einer Prüfungsgesellschaft spielen. Von grundlegender Bedeutung ist dabei, dass mögliche Ausfallpläne in gleicher Weise für alle Marktteilnehmer gelten, um eine eventuelle regulatorische Lücke zu vermeiden, und dass hinsichtlich der Weitervergabe von Prüfungsaufträgen im Falle eines Ausfalls den alternativen Prüfungsgesellschaften der Vorrang eingeräumt wird, um so eine Zunahme der Konzentration zu vermeiden. Dennoch ist festzuhalten, dass diese Pläne eine Option zweiter Wahl sind. Der primäre Schwerpunkt sollte auf den von uns dargelegten Reformprogrammen liegen, darunter die Gemeinschaftsprüfung sowie regelmäßige und faire Ausschreibungen, wodurch die Konzentration auf dem Prüfermarkt in den nächsten Jahren signifikant reduziert und somit eine Unterbrechung bei unerwartetem Ausfall eines marktbeherrschenden Teilnehmers vermieden werden kann.

31.2 Unternehmen, insbesondere große börsennotierte Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Prüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer, sollten außerdem ermutigt werden, zu eruieren, wie sie im Falle des unerwarteten Marktabgangs einer Prüfungsgesellschaft reagieren würden. Die sich ergebende Notfallsituation wäre weniger dringlich, wenn sie ihre Abschlussprüfung regelmäßig ausschreiben würden und/oder Gemeinschaftsprüfer hätten.

#32 Sind die weitergehenden Grundüberlegungen in Bezug auf die Konsolidierung großer Prüfungsgesellschaften in den letzten zwei Jahrzehnten (d.h. globales Angebot, Synergien) nach wie vor gültig? Unter welchen Umständen sollte die Konsolidierung wieder rückgängig gemacht werden?

VERBOT VON VERSCHMELZUNGEN (UPSTREAM-MERGER BZW. AKQUISITIONEN)

32.1 Was geschehen ist, ist geschehen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass unserer Auffassung nach die tatsächlich erreichte Konzentration für den Markt nicht unbedingt notwendig war. Auch Mazars hat in den vergangenen Jahren beträchtliche Investitionen getätigt und verfügt über Reichweite, Fähigkeiten und Erfahrung zur Prüfung börsennotierter Unternehmen in der ganzen Welt.

32.2 Wir glauben jedoch nicht, dass auf dieser Stufe Versuche in Richtung einer Entflechtung der Großen Vier gemacht werden sollten, da dies zu Instabilität auf dem Markt bzw. unter den Unternehmen mit systemrelevanten Risiken führen könnte. Eine Entflechtung wäre überdies schwer zu bewerkstelligen, würde viel Zeit benötigen und stünde unter dem Zeichen langwieriger Rechtsstreitigkeiten und Verfahren. Wir glauben stattdessen, dass ein umfassendes „Reformpaket“ verabschiedet werden sollte.

32.3 Von nun an sollten so genannte Upstream-Merger bzw. Akquisitionen der marktbeherrschenden Teilnehmer sorgfältig untersucht werden und in den meisten, wenn nicht in allen Fällen abgelehnt werden. Ihre entscheidende Wirkung besteht nämlich in der Destabilisierung anderer Marktteilnehmer und/oder in einer Verlangsamung ihres eigenen Konsolidierungs- oder Neuausrichtungsprozesses. Benötigt werden eine internationale Perspektive und internationale Koordinierungsansätze zur Lösung dieser Problematik, denn es geht um die Entwicklung globaler Fähigkeiten.

Schaffung eines europäischen Marktes

#33 Wie kann Ihrer Meinung nach die grenzüberschreitende Mobilität der Angehörigen der Prüfungsbranche am besten angekurbelt werden?

HARMONISIERUNG VON AUSBILDUNG UND QUALIFIKATIONEN ZUR FÖRDERUNG DER MOBILITÄT

33.1 Wir unterstützen die EU-weit gültige Registrierung und Aufsicht von Prüfungsgesellschaften und glauben, dass dadurch die grenzüberschreitende Mobilität der Angehörigen der Prüfungsbranche gesteigert wird. Voraussetzung dabei ist das Vorhandensein von Schutzmechanismen, die sicher stellen, dass Prüfungsgesellschaften tatsächlich in der Lage sind, in den jeweiligen Ländern zu arbeiten, in denen sie Prüfungen vornehmen möchten. Wir sind der Auffassung, dass Prüfungsgesellschaften mit EU-weiten Ambitionen mehr Zeit und Aufwand in die Entwicklung von Mobilitätsprogrammen für gesamteuropäisch tätige Prüfer investieren sollten.

33.2 Wir unterstützen außerdem Bemühungen zur Anhebung des Grades an Übereinstimmung der Abschlussprüferausbildung in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und schlagen eine Überprüfung der Gründe vor, weshalb es in der EU innerhalb der Branche nur relativ wenige Mitglieder gibt, die über die Qualifizierung in einem Mitgliedstaat verfügen und gleichzeitig Gebrauch von gegenseitigen Anerkennungsverfahren machen, um die entsprechende Qualifikation auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erwerben.

#34 Stimmen Sie einer „maximalen“ Harmonisierung in Verbindung mit einem „Europäischen Pass für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften“ zu? Sollte sie Ihrer Meinung nach auch für kleinere Prüfungsgesellschaften gelten?

UNTERSTÜTZUNG EINER ALLMÄHLICHEN UND „MAXIMALEN“ HARMONISIERUNG

34.1 Die im Grünbuch gemachten Vorschläge beinhalten sowohl die „maximale“ Harmonisierung innerhalb der Europäischen Union als auch den Europäischen Pass für Abschlussprüfer. Ja, wir unterstützen eine allmähliche und „maximale“ Harmonisierung, da die aktuelle Lösung, wonach Mitgliedstaaten unterschiedliche Anforderungen der Achten Richtlinie unterschiedlich auslegen oder implementieren können, für die Prüfungsgesellschaften und somit letztlich für die geprüften Unternehmen zu erheblichen Kosten führt, die insgesamt stärker auf den alternativen Teilnehmern als auf den marktbeherrschenden Teilnehmern lasten.

34.2 Als Teil des Verfahrens einer allmählichen und „maximalen“ Harmonisierung sollte außerdem eine regelmäßige Überprüfung stattfinden, ob es größere Probleme hinsichtlich der Implementierung des EU-„Reformpakets“ gibt, z.B. hinsichtlich der Gemeinschaftsprüfung, in Bezug auf regelmäßige und faire Ausschreibungen oder auf die Mandatsdauer.

34.3 Die Schaffung eines Binnenmarktes für Abschlussprüfungen, die wir aktiv unterstützen,

wird wahrscheinlich zu einer Unterscheidung zwischen den Prüfungsgesellschaften mit gesamteuropäischer Ausrichtung und den lediglich auf eine rein nationale Entwicklung bedachten Gesellschaften führen. Die Gestaltung der Regulierung sollte dabei auf diese beiden unterschiedlichen Zielsetzungen eingehen, da sie einer Entwicklung in der EU entspricht, die sowohl die nationalen Kulturen als auch die Interessen der Geschäftswelt respektiert.

34.4 Wir sprechen uns jedoch nicht für ein Pass-System aus, durch das ein größerer Spielraum für regulatorische Arbitrage geschaffen würde, indem die Registrierung in einem Land mit einer schwächeren Aufsicht einer Prüfungsgesellschaft oder einem Abschlussprüfer die Aufnahme einer Tätigkeit in einem beliebigen anderen EU-Mitgliedstaat ermöglichen könnte.

Vereinfachung: Kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften („KMP“)

#35 Würden Sie anstelle der gesetzlichen Abschlussprüfung ein niedrigeres Dienstleistungsniveau bevorzugen, wie z.B. die „Begrenzte Prüfung“ oder „Gesetzliche Prüfung“ der KMU-Abschlüsse? Sollte eine solche Dienstleistung davon abhängig gemacht werden, dass ein hinreichend qualifizierter (interner oder externer) Buchhalter den Abschluss erstellt hat?

VERMEIDUNG VON REGULATORISCHEN BELASTUNGEN BEI KMUS, JEDOCH-SOERN ERFORDERLICH - BEIBEHALTUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

35.1 Angesichts der grundlegenden Rolle, die die KMUs bei Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätzen in der EU spielen, sollte man mit der Schaffung von vermeidbaren regulatorischen Belastungen sehr behutsam sein. Vor diesem Hintergrund glauben wir nicht, dass Unternehmen, die derzeit aufgrund der Größenklassenuntergrenzen von der Verpflichtung zur Abschlussprüfung ausgenommen sind, zusätzlichen Prüfungsanforderungen unterworfen werden sollten. Schwellenwerte für die Ausnahme von der Prüfungspflicht sowie die Pflichtprüfung von KMUs sollten auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten eine Option innerhalb des Rahmenwerks der 4. EU-Direktive bleiben, auf EU-Ebene wäre eine Änderung unangebracht.

35.2 Wir befürworten nicht die Einführung von spezifischen Prüfungsformen für bestimmte Unternehmen, da der Kostenaufwand für die Ent-

wicklung solcher Prüfungsformen ggf. sehr hoch wäre und zu neuen Erwartungslücken führen würde, wobei Prüfer und Abschlussadressate ein unterschiedliches Verständnis von Art und Umfang der Prüfungssicherheit haben würden.

35.3 KMUs stehen in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität häufiger vor Schwierigkeiten als große Unternehmen. Daher stellt die gesetzliche Abschlussprüfung (Pflichtprüfung) einen geeigneten Weg dar, diese Problemfelder, wie in unserer Antwort zu Frage 4 dargelegt, im Interesse der Gesellschafter und der Geschäftsführung, Investoren und sonstigen Abschlussadressaten nachzuhalten. Wie bereits in unserer Antwort zu Frage 15 ausgeführt, denken wir, dass die ISA der Größe und dem Umfeld der geprüften Unternehmen angemessen Rechnung tragen können.

35.4 In einigen Mitgliedstaaten wurden KMU-spezifische Standards eingeführt, in der Hauptsache um die Dokumentationspflichten an die Größe der geprüften Unternehmen anzupassen, was zu einer erheblichen Reduzierung der Prüfungskosten geführt hat, wobei das Prinzip „An audit is an audit – eine Prüfung ist eine Prüfung“ unangetastet bleibt.

#36 Sollte es ein Schutzbereich (sog. „Safe Harbour“) geben, wenn es um ein mögliches Verbot der Erbringung von nicht prüfungsbezogenen Leistungen für KMU-Mandanten in der Zukunft geht?

EIN SCHUTZBEREICH IST WÜNSCHENSWERT

36.1 Ja, wir befürworten einen weniger strengen Ansatz hinsichtlich nicht prüfungsbezogene Leistungen für KMUs im Vergleich zu den Regelungen für börsennotierte Unternehmen, da KMUs über weniger interne Ressourcen verfügen und somit auf mehr externe Unterstützung angewiesen sind. Diese kann häufig am leichtesten und effektivsten durch ihren Abschlussprüfer geleistet werden, der ihr primärer Berater ist. Darüber hinaus müssen die Anforderungen weniger streng sein, da Eigentümer und Geschäftsführung bei KMUs meist identisch oder eng miteinander verbunden sind und da KMUs als Einzelunternehmen eine weniger systemrelevante Rolle in der Wirtschaft spielen.

#37 Sollte eine „Begrenzte Prüfung“ oder „Gesetzliche Prüfung“ an weniger schwerfälligen interne Qualitätskontrollregeln und Vorschriften seitens der Aufsichtsbehörden geknüpft werden? Könnten Sie Beispiele nennen, wie diesbezüglich in der Praxis vorgegangen werden sollte?

DIFFERENZIERUNG IN ABHÄNGIGKEIT VON DER ART DER PRÜFUNGEN

37.1 Wir möchten diese Frage gerne allgemeiner beantworten, nämlich dass die Qualitätskontrollanforderungen und die Inspektionen seitens der Aufsichtsbehörden für Prüfungsgesellschaften, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, weniger belastend sein sollten.

Internationale Zusammenarbeit

#38 Welche Maßnahmen könnten Ihrer Auffassung nach die Qualität der Kontrolle globaler Prüfungsgesellschaften durch die internationale Zusammenarbeit steigern?

BEFÜRWORDUNG VON KOORDINATIONEN UND „GEGENSEITIGES VERTRAUEN“

38.1 Ein EU-weites System der Registrierung und Beaufsichtigung, wie von uns vorgeschlagen, würde die Qualität der Aufsicht über globale Prüfungsgesellschaften steigern, wenn die Mehrheit der großen Prüfungsgesellschaften in ihren Aufgabenbereich fielen, was durch eine bessere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden durch die Ausweitung der Koordinierungsrolle der EGAOB erreicht werden könnte. Wir befürworten auch die im Grünbuch diskutierten Initiativen, die derzeit durch die Europäische Kommission im Bereich „gegenseitiges Vertrauen“ unternommen werden.

GRÜN- BUCH

**Audit Policy:
Lehren aus der Krise**

**Anlage:
Einführung von Gemeinschafts-
sprüfungen (Joint Audits)
Erfahrungen aus Frankreich**

1 Einführung

1.1 Das französische Handelsrecht verlangt die Bestellung von zwei Abschlussprüfern bei allen Unternehmen, die verpflichtet sind, einen Konzernabschluss aufzustellen und zu veröffentlichen. In der Praxis betrifft diese Pflicht zu einer Gemeinschaftsprüfung zu einem großen Teil den Markt für die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. PIEs). Beispielsweise unterliegen alle im CAC40 vertretenen Unternehmen (mit Ausnahme von ArcelorMittal, dessen Sitz nicht in Frankreich beheimatet ist) einer Gemeinschaftsprüfung geprüft.

1.2 Dieses rechtliche Erfordernis kann von mindestens zwei gesetzlichen Abschlussprüfern erfüllt werden; eine größere Anzahl von Gemeinschaftsprüfern ist zulässig. BNP Paribas hat drei Gemeinschaftsprüfer seit 1994 so wie auch Natixis und GDF Suez seit der Gründung ihrer derzeitigen Struktur infolge der Fusionen.

2 Die Bestellung der Abschlussprüfer: gleichzeitig oder „zeitversetzt“

2.1 In Frankreich erfolgt die Bestellung zum Abschlussprüfer für sechs Jahre. Die Abschlussprüfer werden durch Beschluss der Aktionäre in der Hauptversammlung bestellt. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, dass das Datum der Bestellungen der Abschlussprüfer jeweils übereinstimmen muss. Es gibt einige Beispiele für „versetzte“ Bestellungen: Axa, Lagadère, Pernod Ricard. In den meisten Fällen allerdings stimmen aus historischen Gründen die Bestellungen zeitlich überein, so dass sich die Abschlussprüfer einer gleichzeitigen Ausschreibung ausgesetzt sehen können.

3 Aufgabenbereich der Gemeinschaftsprüfer innerhalb von Konzernprüfungen

3.1 Gesetzlich werden Gemeinschaftsprüfer bei großen Konzernen für das oberste Konzernmutterunternehmen bestellt (der Bestätigungsvermerk wird für den Einzel- wie den Konzernabschluss erteilt) und für die Abschlussprüfung aller französischen Beteiligungen, sofern sie zur Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses verpflichtet sind. Innerhalb solcher Konzerne ist es nichts desto trotz üblich, die Gemeinschaftsprüfung auf bedeutende Beteiligungen in Frankreich und sofern angebracht auch außer Landes auszudehnen, selbst dann wenn keine Teilkonsolidierungspflicht besteht. Die Aufgabenteilung erfolgt über die gesamte Bandbreite der zu prüfenden Geschäftseinheiten.

4 Die Einführung von Gemeinschaftsprüfungen (sog. „Joint Audit“) im Zusammenhang mit Konzernabschlüssen

4.1 Die Prüfung eines Konzernabschlusses vollzieht sich in vier wesentlichen Phasen:

- Prüfung der Einzelabschlüsse der konsolidierten Unternehmen;
- Prüfung des Einzelabschlusses des Mutterunternehmens
- Prüfung des Prozesses der Konsolidierung und
- Prüfung der zu veröffentlichenden Finanzinformationen.

4.2 Die Anzahl der zu prüfenden Unternehmen in den weltweit größten Konzernabschlüssen kann bis zu rd. 1.000 konsolidierte Tochterunternehmen umfassen. In der Praxis werden die einzubeziehenden Töchter solcher Konzerne in verschiedene Kategorien eingeteilt, die sich an ihrer Größe und Wesentlichkeit für den Konzern insgesamt orientieren. Die Wesentlichkeit für den Konzern lässt sich dabei durch Parameter wie Risikolage,

Ergebnis, Bilanzsumme, Umsatzerlöse, etc. ausdröcken. Der Umfang der anzuwendenden Prüfungshandlungen richtet sich nach dem Grad der Kategorie des jeweiligen Tochterunternehmens.

5 Die Zuordnung von Prüfungshandlungen während der verschiedenen Phasen einer Abschlussprüfung

5.1 Für die Prüfung der Einzelabschlüsse der konsolidierten Unternehmen, sei es im Rahmen einer Prüfung durch einen einzigen Abschlussprüfer wie auch im Rahmen einer Gemeinschaftsprüfung, werden die Konzernprüfer so weit wie möglich über die weltweit einzubeziehenden Tochterunternehmen verteilt werden.

5.2 Die Zuordnung der Tochterunternehmen zu einem der Gemeinschaftsprüfer kann sich am Geschäftsbereich, an den Produkten oder an geographischen Kriterien orientieren. Für die in der Praxis auf diversifizierten Konzernabschlussprüfungen verbreitet anzutreffenden Aufteilung nach Geschäftsbereich- bzw. Produkt-Kriterien wird jedem der Gemeinschaftsprüfer ein oder mehrere Tochterunternehmen der Geschäftsbereiche zugeordnet, wobei er alle Gesellschaften in einer Region übernimmt (Länder, Zonen, etc.): jeder Gemeinschaftsprüfer übernimmt ein oder mehrere geographische Gebiete, wiederum im Hinblick darauf, dass alle Gesellschaften darin enthalten sind. Im Fall von wesentlichen Konzernen wird der Ansatz der Gemeinschaftsprüfung oft dahingehend angewendet, dass innerhalb eines Geschäftsbereichs beide Prüfer beauftragt werden, um die Kontrolle durch ein „zweites Paar Augen“ innerhalb eines wesentlichen Segments sicher zu stellen.

5.3 Hinsichtlich der Prüfung des Einzelabschlusses des Mutterunternehmens wird die Prüfungstätigkeit zwischen den zwei oder manchmal drei Abschlussprüfern auf der Basis der unterschiedlichen Prüfungszyklen (sog. „Cycles“) und/oder

zentralen Konzernfunktionen aufgeteilt. Beispiele für Prüfungszyklen bei einer Versicherung sind Kapitalanlagen, versicherungstechnische Rückstellungen oder Rückversicherungsposten etc.; bei einem Kreditinstitut: Aktivgeschäft, Refinanzierung, Kapitalanlageportfolio, Eigenkapital, etc.; bei einem Industrieunternehmen: Produktions- und Vorratsprozess, Einkaufsprozess, Verkaufsprozess, etc.; im Fall von zentralen Funktionen: Steuern, EDV, Personal, etc.

5.4 Für die Mutterunternehmen wesentlicher Konzerne können die Prüfungszyklen mit der Geschäftsstruktur des Konzerns korrelieren. Welchen Ansatz die Gemeinschaftsprüfer auch immer wählen, sie haben sicher zu stellen, dass die zugeordneten Prüfungshandlungen alle wesentlichen Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der geprüften Gesellschaften umfassen.

5.5 Was die Prüfung des Prozesses der Konsolidierung betrifft, so wird die Prüfungstätigkeit zwischen den Abschlussprüfern entweder nach Themenbereichen (z.B. latente Steuern, Finanzierungsleasing, Entwicklung des Eigenkapitals, Zwischenergebniseliminierung, etc.), nach Geschäftsfeldern (Prüfung der Konsolidierungsbuchungen von allen Beteiligungsunternehmen eines bestimmten Segments), oder nach geographischen Gebieten (Prüfung der Konsolidierungsbuchungen von allen Beteiligungsunternehmen eines bestimmten Landes) aufgeteilt. Die Gemeinschaftsprüfer müssen sicher stellen, dass ihre Aufteilung der Prüfungstätigkeit die gesamte Prüfung der Konsolidierung abdeckt. In Einzelfällen kann es dazu kommen, dass der Prozess der Konsolidierung entweder überwiegend oder in seltenen Fällen ausschließlich von einem Abschlussprüfer geprüft wird. In einem solchen Fall müssen die anderen Gemeinschaftsprüfer eine kritische prüferische Durchsicht der Arbeit des einen Gemeinschaftsprüfer (einen sog. „Peer Review“) durchführen.

5.6 Die Zuordnung von Prüfungsarbeiten in Bezug auf die zu veröffentlichende Finanzinformation erfolgt ähnlich den vorhergehenden Phasen der Prüfung.

6 Gesamte Aufteilung der Prüfungstätigkeiten unter die Gemeinschaftsprüfer

6.1 Welche Zuordnungsbasis auch immer gewählt wird, die Ausgewogenheit zwischen allen Gemeinschaftsprüfern wird im französischen Prüfungsstandard gefordert (NEP 100), der vorschreibt, dass die erforderliche Prüfungstätigkeit unter den Gemeinschaftsprüfern auf der Basis qualitativer oder quantitativer Kriterien aufgeteilt werden muss. Sofern quantitative Kriterien heran gezogen werden, sollte die Aufteilung anhand der geschätzten Prüfungsstunden erfolgen; werden stattdessen qualitative Kriterien zugrunde gelegt, sollte sich die Aufteilung an Qualifikation und Erfahrung der Prüfungsteams orientieren. In Fällen, in denen eine Konzerngesellschaft von einem anderen als den Gemeinschaftsprüfern geprüft wird, wird dieser Prüfer von einem der Gemeinschaftsprüfer überwacht.

6.2 Die ausgewogene Aufteilung über die vier Phasen der Abschlussprüfung schlägt sich auch in den Prüfungsgebühren nieder. Im Regelfall sollte jeder der Gemeinschaftsprüfer zwischen 40% und 60% des Gesamthonorars erhalten. Eine Aufteilung 70% zu 30% kann akzeptiert werden. Aufteilungen unter 30% für einen Gemeinschaftsprüfer und über 70% für den anderen Gemeinschaftsprüfer werden toleriert, stehen jedoch unter der Aufsicht der AMF (der französischen Börsenaufsicht) mit dem Ziel, das Verhältnis schrittweise wieder anzupassen.

7 Bestimmung des jährlichen Prüfungsansatzes

7.1 Der jährliche Prüfungsansatz wird gemeinschaftlich bestimmt und beinhaltet einen gemeinsamen risikoorientierten Prüfungsplan, der folgende Punkte beinhaltet: Berücksichtigung von möglichen dolosen Handlungen („Fraud“) und des Risikos wesentlicher Fehlaussagen, Einschätzung des Kontrollumfeldes des Mandanten, Identifizierung von Risikobereichen und das Festlegen von Wesentlichkeit für die Abschlussprüfung, Festlegung von Prüfungs-

handlungen zur sorgfältigen Fertigstellung des Abschlussprüfungsauftrags. Einheitliche Prüfungsanweisungen (z.B. in Form eines Handbuchs mit den Anweisungen, die koordiniert und einheitlich durch jeden der Gemeinschaftsprüfer bzw. dessen Netzwerk auf den Prüfungen der Tochtergesellschaften anzuwenden sind) sind zu erlassen.

7.2 In der Praxis leistet jeder der Gemeinschaftsprüfer seinen Beitrag zu den obigen Unterlagen, welche zunächst zusammengefasst und dann gemeinschaftlich zu einer Prüfungsstrategie als Ganzes verabschiedet werden. Der Prüfungsansatz ist fast immer Gegenstand einer jährlichen gemeinsamen Präsentation an den Prüfungsausschuss durch die Gemeinschaftsprüfer. Die erforderlichen Auftrags-schreiben werden ebenfalls gemeinschaftlich unterzeichnet.

8 Ebenen der Berichterstattung über die Konzernabschlussprüfung

8.1 Es können bis zu vier Ebenen der Berichterstattung zur Konzernabschlussprüfung unterschieden werden: nach einzelnen Gesellschaften; nach geographischen Zonen oder Geschäftsbereichen (die mehrere einzelne Gesellschaften zusammenfassen); nach dem Finanz- oder Gesamtmanagement des Konzerns, und schließlich nach der Corporate Governance.

8.2 Der Abschlussprüfer, der auf Grundlage der oben dargestellten Kriterien einer einzelnen Gesellschaft zugeordnet ist, ist verantwortlich für die Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfung im Wege von Schlussbesprechungen mit dem lokalen Management. Er ist auch für den Vermerk über das Konsolidierungspackage der Gesellschaft verantwortlich. Im Fall von sehr wesentlichen Gesellschaften oder von Gesellschaften, bei denen Prüfungsfeststellungen getroffen wurden, die für den Konzernabschluss wesentlich sein können, unterrichtet der Prüfer der Gesellschaft den anderen Prüfer, so dass sich die Gemeinschaftsprüfer sich ein gemeinsames Prü-

fungsurteil bilden können. Gegebenenfalls kann der andere Gemeinschaftsprüfer an entsprechenden Schlussbesprechungen teilnehmen.

8.3 Für geographische Zonen oder Geschäftsbereiche berichtet jede Prüfungsgesellschaft über die von ihr übernommenen Bereiche und die von ihr getroffenen Feststellungen mit oder in Übereinstimmung mit dem anderen Gemeinschaftsprüfer. Fachliche oder sensible Themen werden im Vorfeld von den Gemeinschaftsprüfern besprochen, so dass sie zu einer gemeinsamen Meinung gelangen.

8.4 Hinsichtlich des Finanz- oder Gesamtmanagement des Konzerns stellen die Gemeinschaftsprüfer ihre Prüfungsfeststellungen zusammen und präsentieren diese. Besondere Feststellungen werden auch hier im Vorfeld diskutiert, um zu einer gemeinsamen Haltung zu gelangen.

8.5 Bezüglich der Themenbereiche rund um die Corporate Governance nehmen die designierten Vertreter der Gemeinschaftsprüfungsgesellschaften an den Sitzungen des Konzernvorstandes teil, bei denen die halbjährlichen und jährlichen Konzernabschlüsse zur Veröffentlichung genehmigt werden, sowie an den entsprechenden Sitzungen des Prüfungsausschusses. Sie äußern sich mit einer Stimme.

9 Der Bestätigungsvermerk über die Konzernabschlussprüfung bei einer Gemeinschaftsprüfung/Joint Audit

9.1 Die Gemeinschaftsprüfer erstellen einen gemeinsamen Prüfungsbericht, der während der Jahreshauptversammlung an die Anteilseigner des Konzerns vorgestellt wird. Der Bestätigungsvermerk wird in einem einzigen gemeinsamen Vermerk erteilt. Sonderbestimmungen existieren für den Fall, dass bei den Prüfungsgesellschaften hinsichtlich der Formulierung des Bestätigungsvermerks Uneinigkeit besteht. In der Praxis finden diese Bestimmungen jedoch nur selten Anwendung. Hinsichtlich der Besonderheit der fachlicher Konsultationen bei Än-

derungen des regulatorischen Umfelds, z.B. bei neuen oder überarbeiteten IFRS, bei außergewöhnlichen Transaktionen, Ausgliederungen, Akquisitionen oder Restrukturierungen, werden die Konsultationen im Allgemeinen von einer der Gemeinschaftsprüfer erstellt und durchgeführt. Die Feststellungen werden dem anderen Gemeinschaftsprüfer zur Verfügung gestellt und bilden die Basis für die Erstellung einer gemeinsamen Stellungnahme gegenüber der geprüften Gesellschaft. Dieser Ansatz vermeidet den Doppelaufwand an Zeit für die Analyse und Untersuchung, stellt jedoch eine doppelte Einschätzung der Schlussfolgerungen sicher.

10 Gemeinsame und einzelne Verantwortung

10.1 Die Gemeinschaftsprüfer sind sowohl gemeinsam als auch jeweils einzeln verantwortlich für den erteilten Bestätigungsvermerk. Die Ausübung dieser gemeinsamen und einzelnen Verantwortung setzt voraus, dass jeder der Gemeinschaftsprüfer eine kritische Durchsicht der vom anderen Prüfer durchgeführten Arbeit durchführt. Die Diskussion und Abstimmung über die Prüfungsergebnisse sowie die Präsentation für die geprüfte Gesellschaft stellen, wie bereits beschrieben, den ersten Schritt dieses Reviews dar. In Übereinstimmung mit den französischen Prüfungsstandards unterliegen die Prüfungsmemoranden und Arbeitspapiere zusätzlich einem gegenseitigen Peer Review. Der gegenseitige Peer Review, der zur Erteilung des gemeinsamen Bestätigungsvermerks führt, muss für jeden Auftrag dokumentiert werden. In der Praxis erfolgt der Review zweimal jährlich zum Zeitpunkt der Erteilung des jeweiligen Bestätigungsvermerkes anlässlich des Halbjahres- und des Jahresabschlusses.

11 Der Mehrwert eines Joint Audits / einer Gemeinschaftsprüfung

11.1 Aus der Perspektive der Regulierungsbehörde und des Marktes

- verstärkt der Joint Audit sowohl die Qualität der Prüfung als auch die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch das „Vier-Augen-Prinzip“, das eine permanente und inhärente Qualitätskontrolle während der Durchführung der Prüfungstätigkeit schafft;
- verstärkt der Joint Audit die Position der Abschlussprüfer für den Fall, dass es zu Unstimmigkeiten zwischen den Abschlussprüfern und der geprüften Gesellschaft kommt; im Fall einer schweren Krise, ob aus makro-ökonomischen oder marktstrukturellen Gründen oder aus Gründen, die in der Gesellschaft selbst liegen, kann dies entscheidend sein;
- schafft der Joint Audit eine gegenseitige Kontrolle, insbesondere bezüglich der Vereinbarkeit der von den Abschlussprüfern erbrachten nicht prüfungs-bezogenen Leistungen und resultiert dadurch de facto in einer Stärkung der Unabhängigkeit der Prüfer;
- schafft der Joint Audit die Gelegenheit für eine Rotation innerhalb bestimmter Prüfungszyklen, Geschäftsfelder oder Gesellschaften, da die Aufteilung der Arbeit zwischen den Gemeinschaftsprüfern im Verlauf eines Mandats häufiger wechselt, wodurch eine Rotation der Prüfungszyklen entsteht;
- fördert der Joint Audit die Entwicklung von neuen Marktteilnehmern, die ansonsten nicht über eine ausreichende geographische Präsenz oder Industrieexpertise verfügen würden, wodurch die Konkurrenz bei der Prüfung großer Konzerne verstärkt wird.

11.2 Aus der Perspektive der Unternehmen auf dem Markt,

- ermöglicht der Joint Audit den geprüften Gesellschaften aus der fachlichen Expertise von mehr als einer Firma Nutzen zu ziehen: dies ist besonders wertvoll bei komplexen Rechnungslegungsstandards (wie z.B. IFRS oder US GAAP) oder im Fall von komplexen Geschäftsfeldern (wie z.B. Banken, Versicherungen, langfristigen Verträgen oder versicherungsmathematischen Tätigkeiten), bei denen eine einzelne Gesellschaft nicht notwendigerweise dieselbe Prüfungsqualität in allen Ländern, in denen das geprüfte Unternehmen präsent ist, bieten kann;

- dient der Joint Audit der „Coopetition“ („Cooperation“ und „Competition“) zwischen den Gemeinschaftsprüfern mit dem Ergebnis einer besseren Qualität der Dienstleistung. Das bedeutet die Möglichkeit (1) auf jede der beiden Gesellschaften je nach deren fachlicher Kompetenz und geographischer Präsenz zurückgreifen zu können, (2) während eines Mandats bei einer bestimmten Tochtergesellschaft eine Prüfungsgesellschaft ersetzen zu können (z.B. aufgrund eines Qualitätsmangels bei einem bestimmten Mitglied des Netzwerkes oder des Verlusts der Zulassung in einem bestimmten Land), ohne die Stetigkeit des koordinierten Prüfungsansatz zu beeinträchtigen, und (3) von jedem der Gemeinschaftsprüfern im Fall der Ausweitung des Prüfungsumfangs im Verlauf eines Prüfungsmandats (z.B. infolge einer Akquisition, eines neuen Geschäftszweigs oder zusätzlicher regulatorischer Auflagen) wettbewerbsfähige Angebote zu erhalten;
- führt der Joint Audit zu einer echten Diskussion fachlicher Sachverhalte, insbesondere infolge regulatorischer Änderungen, und bietet einen zusätzlichen Benchmark;
- gestattet der Joint Audit eine reibungslose und aufeinanderfolgende Rotation von Prüfungsgesellschaften, wenn dies für nötig befunden wird, so dass das Wissen und Verständnis der Aktivitäten des Konzerns erhalten und die Verwerfungen, die beim Wechsel eines einzelnen Abschlussprüfers entstehen können, gemildert werden.

12 Die Kosten des Joint Audit

- 12.** ¹ Der Ansatz der Gemeinschaftsprüfung bringt einige spezifische Arbeiten und damit verbundenen Zeitaufwand mit sich. Dies umfasst grundsätzlich: die Teilnahme jeder Prüfungsgesellschaft an Zwischen- / Schlussbesprechungen mit der geprüften Gesellschaft und Besprechungen mit Gremien der Corporate Governance, die Koordination des Gesamtprüfungsansatzes, die gegenseitigen Peer Reviews, die Koordination fachlicher Fragestellungen und die Abstimmung wesentlicher Prüfungsfeststellungen.

12.2 Jeder Prüfer führt die in den Prüfungsstandards vorgesehenen Prüfungs-handlungen durch. Das beinhaltet:

- Das Verständnis des Prüfungsumfeldes;
- Die Beurteilung des Risikos, dass der Abschluss als Ganzes wesentliche Fehlaussagen enthält;
- Die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen;
- Die Definition und Dokumentation des Prüfungsansatzes in konzertierter Weise; Durchführung analytischer Prüfungshandlungen zur Überprüfung der globalen Kohärenz des Abschlusses;
- Das Review der durch den anderen Gemeinschaftsprüfer durchgeführten Prüfungshandlungen;
- und die Sicherstellung, dass die zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zur Verfügung gestellten Informationen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der geprüften Gesellschaft vermitteln und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen.

Die meisten dieser Aufgaben bieten einen hohen Mehrwert, da sie auf die „berufliche Skepsis“ abstellen, die für die Abgabe eines Bestätigungsvermerks unerlässlich ist.

12.3 Auf Basis unserer eigenen Prüfungserfahrung betragen die oben beschriebenen Sonderarbeiten ungefähr 2,5% bis 5% der gesamten Prüfungskosten für einen Konzern, da der zeitliche Aufwand für die Koordinierung der Prüfung des Konzerns durch den Joint Audit ungefähr um 1/3 bis 1/4 steigt und die Koordinierung selbst ungefähr 10% bis 15% der Gesamtkosten für einen großen Konzern ausmacht (die Differenz betrifft die auf die einzelnen Gesellschaften entfallende Prüfungszeit). Diese Zusatzkosten müssen jedoch gegen die zusätzliche Sicherheit, die durch das „Vier-Augen-Prinzip“ und den gegenseitigen Review gewonnen wird, abgewogen werden.

12.4 Untersuchungen zum Thema Prüfungsbudget bei Konzernen ergaben keine bemerkenswerten Unterschiede zwischen Frankreich und anderen wesentlichen EU Mitgliedsstaaten. In der Praxis werden die zusätzlichen Kosten eher von den Prüfungsgesellschaften getragen als an

die geprüften Gesellschaften weiter-belastet. Ein Joint Audit schafft also auch ein wettbewerbsfähigeres Umfeld, das zu einem angemessenen Preis/Leistungs-Verhältnis auf dem Markt führt. Die mit dem Joint Audit verbundenen Zusatzkosten bleiben gering im Vergleich zu alternativen Maßnahmen zur Diversifizierung des Prüfermarktes.

13 Clarified und überarbeiteter ISA 600 und Joint Audit

13.1 Der Verweis auf den Joint Audit war schon immer im ISA 600 enthalten und trug damit dessen Existenz in einigen Ländern Rechnung. Jedoch sind im ISA 600 keine Einzelheiten zu dieser Praxis enthalten.

13.2 Der Clarified ISA 600 betont den Verweis stärker, da die Definition des Group Engagement Partners einen Verweis auf den Joint Audit enthält (sowohl im Glossar als auch in den ISA). Der Joint Audit ist eine Möglichkeit, die Anforderungen des Standards, inklusive einer verbesserten Prüfungsstrategie mit Fokus auf den Risiken des Konzerns, vollständig und effizient und unter Beachtung der beruflichen Skepsis zu erfüllen.

1 GLOSSAR: Group Engagement Partner – Der für den Prüfungsauftrag auf der Ebene des Konzerns und seine Durchführung sowie für den Prüfungsbericht zum Konzernabschluss, der von der Gesellschaft vorgelegt wird, verantwortliche Partner oder die entsprechende Person in der Gesellschaft. **Wenn Prüfer eine Konzernabschlussprüfung als Gemeinschaftsprüfer durchführen, stellen die gemeinsamen Prüfungspartner und ihre Prüfungsteams insgesamt die Prüfungspartner und das Prüfungsteam des Konzerns dar.**

Definitionen ISA 600 (§ 9h): Group Engagement Partner – Der für den Prüfungsauftrag auf der Ebene des Konzerns und seine Durchführung sowie für den Prüfungsbericht zum Konzernabschluss, der von der Gesellschaft vorgelegt wird, verantwortliche Partner oder die entsprechende Person in der Gesellschaft. **Wenn Prüfer eine Konzernabschlussprüfung als Gemeinschaftsprüfer durchführen, stellen die gemeinsamen Prüfungspartner und ihre Prüfungsteams insgesamt die Prüfungspartner und das Prüfungsteam des Konzerns dar.** Dieser ISA behandelt jedoch weder das Verhältnis zwischen den Gemeinschaftsprüfern noch die Arbeit, die ein Gemeinschaftsprüfer im Vergleich zu der Arbeit des anderen durchführt.

